Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 97. Freitag, den 9. December 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 13. December 1892, 5 Uhr Nachmittags.
Mittwoch, den 14. December 1892, 5 Uhr Nachmittags.
Freitag, den 16. December 1892, 5 Uhr Nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. December 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Johann Nep. Prix und des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Die Herren Gem.-Räthe Haßfurther und Dr. v. Billing entschuldigen ihr Ausbleiben.

Zur Kenntnis.

2. Die I. österr. Sparcasse hat dem Centralverein zur Beköstigung armer Schulkinder den Betrag von 500 fl. gespendet.

Wird dankend zur Kenntnis genommen.

3. Herr Philipp Thorsch hat 100 fl. ö. W. zu dem gleichen Zwecke gewidmet; ebenso hat Herr Ludwig Reithoffer 100 fl. ö. W. zu dem gleichen Zwecke gespendet.

Wird der Dank ausgesprochen.

4. Herr Dr. Rudolf Mandelbaum hat namens des Herrn Rudolf Stifter, Hauseigenthümer, IX., Alserstraße 45, 100 fl. zur Vertheilung an Arme übergeben.

Wird der Dank ausgesprochen.

5. Herr Geza Winter theilt mit, dass Freiherr v. Waldberg einen Betrag von 300 fl. zur Vertheilung an Arme gespendet hat.

Der Gemeinderath votiert den Dank.

6. Herr Emil Kolb theilt mit, dass in Ausführung der testamentarischen Bestimmungen des am 9. November 1892 gestorbenen Felix Roth ein Betrag von 1000 fl. ö. W. zur Vertheilung an die Armen Wiens übergeben wurde.

Wird der Dank ausgesprochen.

7. Wohllöbliches Bürgermeisteramt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien! 1. December 1892.

Ich habe die Ehre, anbei 100 fl. ö. W. zu überreichen und widme diesen Betrag als eine Dotation des bevorstehenden Christbaumes des Armeninstitutes im VIII. Wiener Gemeindebezirke Josefstadt, und zwar zu Handen des Obmannes Herrn Hermann Resch.

Unter einem ersuche ich ebenso höflich als wie entschieden, dass mir bei der Verlautbarung niemehr, sowie ehevor manchmal die mir von amtswegen gebürende Apostrophierung „Kaiserlicher Rath" vorenthalten wird, denn im Wiederholungsfalle dieser abträglichen Behandlung würde ich wissen, mein gutes Recht zu wahren.

Hochachtungsvoll

Kaiserlicher Rath
J. E. A. Ruthmayer.

Der Gemeinderath spricht dem kaiserlichen Rathe Herrn Ruthmayer den Dank aus.

8. Der österreichische Touristenclub dankt für die ihm bewilligte Subvention.

Wird zur Kenntnis genommen.

9. Herr Robert Schlesinger übersendet 200 Paar Schuhe zur Vertheilung an Arme ohne Unterschied der Confession.

Wird der Dank ausgesprochen.

10. Der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein dankt für die Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung eines Friedrich Schmidt-Denkmales.

Wird zur Kenntnis genommen.

11. Das Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung ersucht, im Sinne des Statutes die Neuwahl von sechs Delegierten pro 1893 in das Curatorium vornehmen zu dürfen.

Wird auf die Tagesordnung gesetzt werden.

12. Ich habe die Ehre, eine Interpellation zu beantworten.

Herr Gem.-Rath Dr. Uhl hat neulich wegen des Tramway-Pferdestandes in der Stiegengasse eine Interpellation gestellt, dahin gehend, ob vor Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung desselben die Anrainer vernommen worden sind; wenn nicht, was der Bürgermeister zu thun gedenkt, und was der Bürgermeister überhaupt zu thun gedenkt, damit dieser Pferdestand wegkommt.

Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Anrainer nicht vernommen worden sind. Das geschieht aber überhaupt nicht bei derlei Angelegenheiten, die im öffentlichen Interesse gemacht werden. Die Commission ist unter Zuziehung der Vertreter des Bezirksausschusses im VI. Bezirke abgehalten worden, und die Commissionsmitglieder waren einstimmig der Meinung, dass gerade dort dieses Unterkunftshaus für die Pferde aufgestellt werden soll. Infolge dessen ist auch die Bewilligung an die Tramway-Gesellschaft ergangen.

Bezüglich der Frage, was ich zu thun gedenke, um das wegzubringen, bemerke ich, dass ich selbst dies alles besichtigte und dass ich zugeben muss, dass es nichts Unpassenderes geben kann, als dieses Unterkunftshaus für die Pferde. (Beifall.) Ich werde daher diejenigen Mittel zu ergreifen suchen, welche geeignet sind, dieses Unterkunftshaus wegzubringen. (Beifall.)

Ich bitte, die Einläufe zu verlesen.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

13. Interpellation des **Gem.-Rathes Dr. Stern,** welche lautet:

Ohne mich in eine Schilderung der am 4. d. M. in der Volkshalle des Rathhauses stattgefundenen antisemitischen Hetzversammlung, deren Charakter aus der Persönlichkeit ihres Einberufers vorauszusehen war, einzulassen, erlaube ich mir die Anfrage:

Gedenkt der Herr Bürgermeister die Localitäten des aus den Steuergeldern aller Bewohner Wiens ohne Unterschied der Confession erbauten Rathhauses noch fernerhin für Versammlungen, in welchen die der Stadt Wien zur Schande gereichende Rassen- und Classenhetze propagiert werden soll, zu überlassen?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation gleich beantworten.

Es ist infolge Gemeinderaths-Beschlusses dem Bürgermeister überlassen, von Fall zu Fall den Versammlungen die Volkshalle zu bewilligen. Ich habe mich bei Überlassung der Volkshalle zur Abhaltung von Versammlungen ziemlich weitgehend verhalten. Ich war in keiner Weise beengt, und ist die Volkshalle den verschiedensten Versammlungen überlassen worden. (Rufe: Sehr richtig!) Der Verein, um den es sich hier handelt, heißt „Verein der christlichen Familie". Ich habe in den Statuten nichts gefunden, was mich hätte hindern oder berechtigen können, oder das hätte begründen können, gerade diesem Vereine die Volkshalle nicht zu überlassen. (Zustimmung.)

Für das, was dort gesprochen wird, für Ausschreitungen, die da vorkommen mögen, ist wohl derjenige nicht verantwortlich, der das Haus überlässt. (Rufe: Sehr richtig!) Dazu sind andere Organe da; vor allem ist es Sache des Regierungsvertreters, Ausschreitungen nicht zu dulden. (Rufe: Sehr richtig!)

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

14. Interpellation des **Gem.-Rathes Stiaßny** und Genossen, welche lautet:

Die in den Jahren 1891 und 1892 im Wiener Gemeinderathe und in einigen Vereinen geführten Verhandlungen über die Erwirkung größerer Steuerbegünstigungen haben in den genannten Jahren hemmend auf die Bauthätigkeit gewirkt, indem viele Bauwerber den Umbau ihrer Realitäten bis nach erfolgter gesetzmäßiger Feststellung der erhofften Steuerbegünstigungen verschoben haben.

Gegenwärtig beschäftigt sich der Stadtrath mit der Feststellung jener an Hauptverkehrsstraßen gelegenen Objecte, deren Beseitigung zu Zwecken der Verkehrserleichterung und deren Umbau im Interesse der Stadtentwicklung wünschenswert erscheint. Es ist nun zu besorgen, dass bei einer längeren Hinausschiebung der Beschlussfassung des Gemeinderathes über diese Angelegenheit weder die hohe Regierung, falls dieselbe die vorgeschlagenen Steuerbegünstigungen gewähren sollte, ihre Gesetzesvorlagen, noch auch der Reichsrath und der n.-ö. Landtag die Berathung der bezüglichen Gesetzentwürfe rechtzeitig beendigen werden. Es besteht somit einfach die Gefahr, dass neuerdings im Jahre 1893 die Bauthätigkeit auch aus dem vorangeführten Grunde im ungünstigen Sinne beeinflusst werden wird.

Wir gestatten uns daher, an den verehrten Herrn Bürgermeister die Anfrage zu richten:

Ist derselbe geneigt, die Berathung der Vorlagen betreffs Erwirkung von Steuerbegünstigungen für einzelne Realitäten in Wien im Stadtrathe zu beschleunigen und die in dieser Richtung gestellten Anträge des Stadtrathes dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung ehestens vorzulegen?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, zu erwidern, dass diese Angelegenheit schon durch mehrere Sitzungen den Stadtrath beschäftigt, und dass ich glaube, dieser werde in den nächsten Tagen die Vorlage erledigt haben.

Gem.-Rath Geitler (zur Geschäftsordnung): Auf der Tagesordnung des Wiener Gemeinderathes steht unter anderem auch der Bericht des Stadtrathes über den Voranschlag für das Jahr 1893.

§ 19 der Gemeindeordnung lautet: „Der Gemeinderath kann, wenn er es für nothwendig findet, zur weiteren Verhandlung eines vom Stadtrathe gestellten oder auf der Tagesordnung stehenden Berichtes eine Commission einsetzen, welche aus seiner Mitte gewählt wird."

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, nämlich des Voranschlages für das Jahr 1893, welcher, wie ich bereits gesagt habe, auf der Tagesordnung des Gemeinderathes steht, beantrage ich hiemit, der Gemeinderath wolle zur Vorberathung und Berichterstattung über den Voranschlag für das Jahr 1893 eine aus 30 Mitgliedern bestehende Commission so bald als möglich aus seiner Mitte wählen. (Bravo! Bravo!)

Bürgermeister: Ich muss bemerken, dass die Herren doch warten sollen, bis das Referat hier erstattet wird, und dass sie dann diesen Antrag stellen. Das Präliminare steht nicht auf der Tagesordnung, und die Herren wissen gar nicht, ob es überhaupt heute möglich sein wird, zum Referate zu gelangen. Es ist eben nur mitgetheilt, dass das in Aussicht steht. Ich würde bitten, dann den Antrag zu stellen, wenn ich den Herrn Referenten aufgerufen haben werde. (Widerspruch.) Ich fasse die Geschäftsordnung so auf.

Gem.-Rath Geitler (zur Geschäftsordnung): Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkte der Geschäftsordnung und stelle den Antrag hauptsächlich deswegen, weil bereits auf der gedruckten

Tagesordnung des Gemeinderathes der Bericht des Stadtrathes über den Voranschlag steht.

Bürgermeister: Ich muss darauf Folgendes bemerken. Es ist nicht richtig, dass das Budget auf der Tagesordnung steht; dies ist einfach nicht wahr; auf der Tagesordnung steht das Canalbauten- und Pflaster-Präliminare. Man kann daher nicht für das Budget eine Commission wählen, nachdem es nicht auf der Tagesordnung steht. Die Herren könnten höchstens für das Canalbauten- und Pflasterungs-Präliminare eine Commission wählen, aber nicht für das Budget.

Das Budget selbst kann ja noch nicht in den Gemeinderath kommen, weil die zur öffentlichen Einsichtnahme gesetzlich vorgeschriebene Frist von 14 Tagen noch nicht vorüber ist. Ich bitte die Herren, sich zu gedulden, bis das Budget auf die Tagesordnung kommt, oder Sie stellen den Antrag, dass zur Berathung des Canalbauten- und Pflaster-Präliminares eine Commission gewählt werde. (Rufe: Nein!) Dann müssen eben die Herren warten, bis das Budget auf die Tagesordnung kommt.

Gem.-Rath Geitler: Auf der gedruckten Tagesordnung steht der Bericht über den Voranschlag für das Jahr 1893.

Bürgermeister: Auf der Tagesordnung steht nur das Canalbauten- und Pflaster-Präliminare, aber nicht das Budget. Dieses kann nicht auf der Tagesordnung stehen, weil ich es nicht vorlegen darf, bevor die 14 Tage abgelaufen sind. Ich glaube, dass die Sache damit erledigt ist. (Zustimmung.)

Wir schreiten zur Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Gem.-Rath Noske, zu referieren.

15. Referent Gem.-Rath Noske: Zahl 7156. Bei der Ausgabs-Rubrik IV 7, „Schreib- und Druckpapier", ist seinerzeit eine Summe im Betrage von 24.020 fl. eingestellt worden. Nun hat sich herausgestellt, dass der Bedarf, welchen die Gemeindeämter an Papier, Lösch-, Packpapier und allen Sorten von Schreibpapier gehabt haben, ein das Präliminare weit übersteigender gewesen ist, was sich aus verschiedenen Ursachen erklärt; erstens aus dem Grunde, weil die Bezirksämter erst im heurigen Jahre in volle Action gekommen sind, und man also im vorhinein nicht gut bemessen konnte, wieviel Papier sie brauchen werden, weiters dadurch, dass infolge der Theilung des Steueramtes neue Steuerbücher angelegt werden müssen, wodurch ein erheblicher Mehrbedarf sich herausstellte, endlich, weil infolge des Auftretens der Cholera eine große Anzahl von Placaten in sehr großer Auflage gedruckt werden musste, was gleichfalls im Präliminare nicht vorgesehen wurde.

Dadurch hat sich eine Überschreitung dieser Budgetpost ergeben, welche mit Rücksicht auf die Schätzung der Buchhaltung jenes Erfordernisses, das noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten ist, sich auf 24.404 fl. erstrecken wird, und es ist nothwendig, einen Zuschussereditin dieser Höhe zu bewilligen. Es wird also vom Stadtrathe in Übereinstimmung mit dem Magistrate beantragt, es wolle ein Zuschussereditim Betrage von 24.500 fl. für das Jahr 1892 zur Ausgabs-Rubrik IV 7, „Schreib- und Druckpapier", bewilligt werden. Ich bemerke, dass in das Budget pro 1893 bereits Schreib- und Druckpapier in der Höhe des heurigen Erfordernisses eingestellt ist. Ich bitte um die Genehmigung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zur Ausg.-Rubr. IV 7 „Schreib- und Druckpapier" einen Zuschussereditvon 20.500 fl. zu bewilligen.

16. Referent Gem.-Rath Noske: Zahl 7534. In der letzten Gemeinderaths-Sitzung haben die Herren Gem.-Räthe Gerhardus, Matzenauer, Wünsch, Dr. Rechansky, Dr. Prockschund Genossen einen Antrag gestellt, der nach kurzer Begründung folgendermaßen gelautet hat: „Der Gemeinderath wolle beschließen, an den hohen Landtag die Bitte zu stellen, den vom Wiener Ausschusse des n.-ö. Landtages dem Landtage bereits zur Beschlussfassung vorgelegten, in der Beilage enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend einige Änderungen in dem mit Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, kundgemachten Gemeindestatute für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien baldthunlichst zum Beschlusse zu erheben." Den geehrten Herren ist die Veranlassung dieses Antrages bekannt.

Seit einiger Zeit ist es einer Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderathes gefällig, an den Berathungen des Gemeinderathes nicht mehr theilzunehmen. Mein Referat erstreckt sich leider nicht auf die Ursachen dieser Abstinenz, ich sage „leider" deshalb, weil ich dadurch außer Stande komme, die Behauptungen, welche zur Begründung dieser Abstinenz aufgestellt wurden, hier widerlegen zu können. Würde mein Referat sich auf diesen Theil, auf die Ursachen der Abstinenz erstrecken, wäre ich wohl in der Lage, an der Hand sorgfältiger, actenmäßiger Erhebungen nachzuweisen, dass einerseits die Behauptungen, welche zur Begründung dieser Abstinenz aufgestellt wurden, mit den Thatsachen völlig im Widerspruche stehen, und andererseits dort, wo ein Widerspruch mit den Thatsachen nicht vorhanden ist, die Beschwerden, welche aus diesen Behauptungen abgeleitet werden, nicht zutreffen.

Nachdem aber mein Referat sich nicht mit den Ursachen der Abstinenz, sondern mit den Folgen derselben zu beschäftigen hat, muss ich darauf verzichten, diesen Nachweis an dieser Stelle zu liefern.

Was die Folgen dieser Abstinenz anbelangt, so sind Bestimmungen des Statutes vorhanden, nach welchen gewisse Dinge, z. B. die Bewilligung von Darlehen, Verkauf von Gründen, die Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Ausschreibung von Steuern und Gebüren, die Überweisung von gewissen Agenden an die Bezirksausschüsse, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ꝛc. nur in Anwesenheit von 92 Mitgliedern des Gemeinderathes und nur mit qualificierter Majorität beschlossen werden können. Insoferne also diese Anzahl von Mitgliedern durch die Abstinenz in der Anzahl von Gemeinderäthen nicht vorhanden ist, könnte es dahin kommen, dass erforderlichenfalls der Gemeinderath außer Stande wäre, gewisse Beschlüsse zu fassen, die zur Durchführung bestimmter Maßregeln nothwendig sind. Ich verweise darauf, dass wir mitten in einer Reihe von großen Arbeiten sind. Die Verkehrsanlagen erfordern mitunter Grundverkäufe; die Fortsetzung der Wasserleitung in die Vororte, gewiss ein ebenso dringender wie berechtigter Wunsch der Vororte, erfordert, dass gewisse finanzielle Maßregeln getroffen werden, ohne welche diese Fortsetzung nicht erfolgen könnte. Es muss constatiert werden, dass mit der Nichterledigung dieser und noch mancher anderer Angelegenheiten, die hier aufzuzählen zu weit führen würde, die Schaffung von Arbeit, das endliche Aufhören jener Stagnation zusammenhängt, unter welcher die Wiener Bevölkerung und vor allem jener Theil der Bevölkerung leidet, den besonders zu vertreten diejenigen Herren vorgaben, welche jetzt ihre Mitwirkung versagen. Es muss das deswegen betont werden, weil es ein eigenthümliches Licht auf die Art der Fürsorge wirft, welche von

den sich der Theilnahme an den Sitzungen enthaltenden Herren gerade für jene Wählerkreise bethätigt wird, denen sie angeblich ihre besondere Fürsorge zuwenden. Es ist nun angesichts solcher Verhältnisse insbesondere, überhaupt aber, wenn einmal sich solche Verhältnisse gezeigt haben, die Pflicht des Gemeinderathes, auf Maßregeln zu sinnen, welche solchen Zuständen ein Ende machen, welche die ungestörte Fortführung der Administration, der Verwaltung, die ja die Aufgabe des Gemeinderathes bildet, sichern können. Es hat sich ja schon, bevor die jetzige Massenenthaltung inscenirt wurde und bei früheren Anlässen gezeigt, dass es ein beliebtes Mittel der Opposition in diesem Saale gewesen ist, durch Entfernung vor gewissen Abstimmungen die Beschlussfassung über verschiedene Angelegenheiten zu verhindern. Es war dies der Anlass, dass im Landtage von Seite des bestandenen Wiener Ausschusses, und zwar in der bereits abgeschlossenen Session, die Ende 1891 begonnen und im Frühjahre 1892 aufgehört hat, ein Antrag auf Abänderung der §§ 52, 56 und 59 des neuen Gemeindestatuts gestellt wurde.

Diese Abänderung ist im wesentlichen dahin gegangen, dass dem § 56 ein Zusatz beigefügt werden sollte folgenden Inhaltes (liest):

„Wird die Erledigung einer der angeführten Verwaltungsangelegenheiten" — also jener Verwaltungsangelegenheiten, bezüglich deren zur Beschlussfassung eine qualificierte Majorität nothwendig ist — „dadurch vereitelt, dass bei der Abstimmung weniger als 92 Gemeinderaths-Mitglieder anwesend sind, so sind sämmtliche Gemeinderaths-Mitglieder zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen, damit über diesen Gegenstand abgestimmt werde. Bei dieser Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit über denselben Gegenstand die Anwesenheit von 70 Mitgliedern des Gemeinderathes; doch muss in der Einladung sowohl dieser Umstand ausdrücklich erwähnt, als auch der Gegenstand der Abstimmung angeführt werden."

Dieser Bericht und Antrag des Wiener Ausschusses ist in jener Session des Landtages nicht mehr zur Erledigung gekommen und ist daher nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages heute insofern als nicht mehr existent zu betrachten, als ein neuer Bericht und Antrag an den Landtag gestellt werden müsste, damit dieser Gegenstand wieder zur Verhandlung kommen könne.

Der Stadtrath war nun der Meinung, dass es eine Abhilfe gegen die bestehenden Übelstände und gegen die Pflichtwidrigkeit, welche sich die ausbleibenden Herren Gemeinderäthe gegen § 12 der Geschäftsordnung zuschulden kommen lassen, wäre, wenn an die maßgebenden Factoren mit der Bitte herangetreten würde, diesen Antrag des Wiener Ausschusses zu reactivieren. Es geht also der Antrag des Stadtrath im wesentlichen darauf hinaus, es möge, und zwar weil jetzt der Landtag nicht versammelt ist, zunächst an die hohe Regierung im Petitionswege das Ansuchen gestellt werden dem Landtage einen Regierungsgesetzentwurf vorzulegen, wonach dieser Antrag des Wiener Ausschusses reactiviert wird. Es geht der Antrag des Stadtrathes weiters dahin, es sei sofort nach dem Zusammentritte des n.-ö. Landtages auch an diese Körperschaft die Bitte zu richten, einen ihr etwa vorliegenden Gesetzentwurf des gedachten Inhaltes zustimmend und baldthunlichst zu erledigen, andernfalls aber, wenn nämlich ein solcher Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden sollte, aus eigener Initiative im Sinne eines solchen Gesetzentwurfes zu beschließen.

Nun hat der Stadtrath geglaubt, den Antrag der Herren Collegen, über welchen ich die Ehre habe, zu referieren, einigermaßen ergänzen zu sollen, indem nämlich nach § 13 des Statuts für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und nach § 54 des Statuts für die Beschlussfassung über die Zuweisung gewisser Angelegenheiten an die Bezirksausschüsse gleichfalls eine qualificierte Majorität nothwendig ist, rücksichtlich deren in dem mehrerwähnten Antrage des Wiener Ausschusses eine Fürsorge nicht getroffen ist. Es ist nun richtig, dass man diese beiden Angelegenheiten, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Überweisung von Gegenständen an die Bezirksausschüsse, nicht unmittelbar zu jenen Angelegenheiten zählen kann, durch deren eventuelle Nichterledigung die Administration der Gemeinde eine Störung erleiden würde.

Denn es kann sich nur darum handeln, dass in dem einen Falle jemand, der das Ehrenbürgerrecht bekommen soll, es längere Zeit nicht bekommt, und im anderen Falle, dass Agenden, welche an den Bezirksausschuss überwiesen werden sollen, nicht überwiesen werden, also insolange dies nicht geschehen ist, im Wirkungskreise des Gemeinderathes verbleiben.

Der Stadtrath war jedoch der Meinung, dass, wenn schon die Statuten geändert werden sollen, man auch diese Angelegenlegenheiten, auch wenn sie nicht den unmittelbaren Betrieb der Verwaltung stören, einbezogen werden sollen, und stellt den Antrag, dass die Petition an die Regierung und den Landtag nicht nur den Inhalt haben soll, diesen ursprünglichen Bericht und Antrag des Wiener Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Gemeindestatuts, wieder aufzunehmen, sondern dass dieser Gesetzentwurf auch durch die Aufnahme der geplanten Änderungen der §§ 13 und 54 des Gemeindestatuts zu ergänzen sei.

Es ergibt sich daraus der Antrag des Stadtrathes wie folgt (liest):

„Es sei an die Regierung eine Petition des Inhaltes zu richten, dieselbe möge dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen, durch welchen das mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. 45, kundgemachte Gemeindestatut für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des vom Wiener Ausschusse des n.-ö. Landtages in der Session 1891/92 bereits genehmigten Vorschlages (CIX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, VII. Wahlperiode) abgeändert wird und durch welchen ferner auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 13 des Statuts) und die Überweisung von Gegenständen an die Bezirksausschüsse (§ 54 des Statuts) den nach oberwähntem Vorschlage abgeänderten Bestimmungen des § 56 unterworfen werden mögen.

An den n.-ö. Landtag sei sogleich nach seinem Zusammentritte im Wege einer Petition die Bitte zu stellen, derselbe möge eine solche etwa an ihn gelangende Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung zustimmend erledigen, eventuell aus eigener Initiative die von der Gemeinde Wien angestrebten Änderungen des Gemeindestatutes beschließen.

Indem ich die Ehre habe, namens des Stadtrathes diesen Antrag Ihrer Genehmigung zu unterbreiten, glaube ich, dass die Majorität des Gemeinderathes sich ein Verdienst erwerben wird, wenn sie diesen Antrag zum Beschluss erhebt, und ich glaube, dass dieses Verdienst darin bestehen wird, dass sie den Ernst zeigt, auch durch derlei Vorkommnisse, wie sie jetzt sich abspielen, sich nicht in

der pflichtgemäßen Erledigung der der Gemeindeverwaltung obliegenden Aufgaben stören zu lassen und dadurch mit beizutragen, dass endlich die Stagnation auf gewerblichem Gebiete, welche in Wien herrscht, gebrochen werde, und dass dies dadurch geschehe, dass die Abstinenz solcher Gemeinderäthe beseitigt werde, welche gerade in einem Augenblicke eintritt, wo die Mitwirkung jedes einzelnen zum Wohl des Ganzen unbedingt erforderlich und nicht nur eine Pflicht der Geschäftsordnung, sondern auch eine Pflicht der Moral ist, dass also die Mitwirkung dieser Gemeinderathsmitglieder herbeigeführt oder die Folgen dieser Nichtmitwirkung beseitigt werden.

Ich bitte Sie in diesem Sinne um Genehmigung der Anträge. (Beifall.)

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Meine Herren! Es ist gewiss wohl zu überlegen, wenn man an die Abänderung eines Statuts schreiten will, und insbesondere in diesem Falle, wo es den Anschein gewinnen könnte, dass diese Abänderung des Statuts nichts anderes darstelle als einen Schachzug gegen eine bestimmte Partei, gegen bestimmte Mitglieder des Gemeinderathes. Ich würde auch den Antrag nicht mitgefertigt haben und würde ihn heute nicht unterstützen, wenn ich ihn nicht an sich für zweckmäßig erkennen würde.

Ich bin immer der Anschauung gewesen, dass es eigentlich nicht gerechtfertigt ist, im Statute noch eine nach meiner Anschauung veraltete Bestimmung aufrecht zu erhalten, dass bei gewissen Verwaltungsangelegenheiten sowohl eine qualificierte Majorität festgesetzt, als auch, was die Verwaltung noch mehr erschwert, die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder verlangt ist.

Es hat die Erfahrung gelehrt, dass diese Bestimmung des Gemeindestatuts die Verwaltung in manchen Fällen sehr gehemmt hat, und zwar dadurch, dass die nöthige Anzahl von 92 Mitgliedern in einer Versammlung nicht anwesend war, und deshalb z. B. über einen Verkauf nicht referiert werden konnte, oder es hat sich der Fall ergeben, dass ein Theil der Mitglieder fortgegangen ist und infolge dessen die Versammlung bei diesem Gegenstande beschlussunfähig geworden ist. Ich bin nicht der Ansicht, dass es das Richtige ist, in einer Körperschaft wie der Wiener Gemeinderath, der eine Körperschaft ist, welche zunächst Verwaltungsangelegenheiten, ja eigentlich nur Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen hat, die Beschlussfassung über diese Verwaltungsangelegenheiten besonderen Schwierigkeiten zu unterwerfen. Es ist vielleicht eine Anschauung, die aus alter Zeit in die neue Zeit herübergekommen, aber den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend ist, dass man den Verkauf von unbeweglichem Gute, welches der Gemeinde gehört, besonderen Cautelen unterwirft. Der Besitz des unbeweglichen Gutes und der Verkauf des unbeweglichen Gutes hat in der jetzigen Zeit nicht mehr die Bedeutung, welche sie einstmals gehabt haben. Es war vor Decennien vielleicht den Verhältnissen entsprechend und begreiflich, dass man den Verkauf von unbeweglichen Sachen an eine bestimmte Anzahl Mitglieder, an eine qualificierte Majorität gebunden hat, aber jetzt ist es meiner Anschauung nach nicht mehr der Fall. Für uns ist der Verkauf von unbeweglichen Sachen, von Grundstücken, ebenso eine Verwaltungsangelegenheit wie irgend eine andere. Es ist ein Zweig unserer Verwaltungsthätigkeit, der meines Erachtens sogar rascher und einfacher erledigt werden muss als ein anderer.

Wir sind beim Verkauf unbeweglicher Sachen schon in einer gewiss unangenehmen Situation gegenüber den anderen Grundbesitzern, indem solche Angelegenheiten meist in öffentlicher Sitzung behandelt werden und wir uns daher in unsere Karten blicken lassen müssen. Wenn nun eine solche Angelegenheit in Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist, so ist die rasche und prompte Erledigung dieses Verwaltungszweiges in einer Weise gehemmt, welche meines Erachtens nicht zweckmäßig ist. Ich bin daher der Anschauung, dass diese Bestimmung des Statuts den Erfordernissen einer raschen und prompten Erledigung nicht entspricht. Es ist aber auch weiter zu bedenken, dass in den wichtigen Fällen, bei wichtigen Transactionen mit dem Gemeindevermögen ohnedies die Überwachung von Seite des Landtages stattfindet, dass ohnedies in den wichtigsten Fällen eine Änderung nur stattfinden kann, wenn ein Landesgesetz erwirkt ist. Dieses Landesgesetz ist ferner durch die Regierung zur Sanction vorzulegen, wodurch eine weitere Controle geschaffen ist.

Wenn man das überlegt, muss man zur Anschauung kommen, dass es an und für sich nicht nothwendig ist, in diesem Falle besondere Schwierigkeiten bei der Berathung und bei der Beschlussfassung zu machen. Ich betrachte also — und ich wiederhole das — den Vorschlag nicht nur als einen Schachzug unter den gegebenen Verhältnissen, sondern ich betrachte ihn als etwas, was an und für sich zweckmäßig ist. Ich möchte aber nicht weiter mit dem Antrage gehen, als es zur zweckmäßigen und raschen Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten nothwendig ist, und da möchte ich meine Anschauung dahin äußern, dass es mir nicht nothwendig erscheint, auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Überweisung von Gegenständen an den Bezirksausschuss mit in den Antrag einzubeziehen, das heißt auch diese Gegenstände der qualificierten Majorität zu entziehen.

Es hat der Herr Referent auch schon darauf hingewiesen und ich billige seine Andeutungen, die aber eigentlich ein Grund gegen den Stadtraths-Antrag sind. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist kein so wichtiger Gegenstand, welcher eine rasche Erledigung verlangt, ist kein Gegenstand, wegen dessen eine Abänderung des Statuts gemacht werden müsste. Ebenso ist es mit der Überweisung von Gegenständen an den Bezirksausschuss; ob das in einer Sitzung geschieht oder nicht, wird keine so schweren Consequenzen haben, als wenn z. B. im Gemeinderathe darüber verhandelt wird, ein Darlehen zu einer Zeit aufzunehmen, wo wir es nothwendig brauchen, oder einen Grundverkauf vorzunehmen zu einer Zeit, wo ein gutes Anbot vorliegt. Ich bin also dafür, dass wir es dabei lassen, was der Wiener Ausschuss des Landtages bereits beantragt hat, wobei sich, wenn ich richtig verstanden habe, die Abänderung des Statutes nur auf Fälle des § 52 beziehen würden.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, dass der Stadtraths-Antrag restringiert werde und dass der Passus „und durch welchen ferner auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes" bis „unterworfen werden mögen" gestrichen werde.

Ich empfehle die Annahme dieses Antrages dem löblichen Gemeinderathe.

Gem.-Rath Matzenauer: Ich möchte mich wieder für die unveränderte Annahme des Stadtraths-Antrages aussprechen, und zwar deswegen, weil sonst dadurch eine Anomalie in das Statut gebracht würde, dass nämlich zur Aufnahme eines Anlehens nicht 92 Mitglieder anwesend sein brauchen, aber bei Ernennung von Ehrenbürgern 92 anwesend sein müssen. Da schafft man förmlich eine Anomalie, und es wird geradezu komisch sein, wenn man

über die Aufnahme eines Anlehens beschließen kann, ohne dass 92 Mitglieder anwesend sind, welche aber anwesend sein müssen, wenn man über die Ernennung von Ehrenbürgern oder über die Zuweisung von Agenden an die Bezirksausschüsse beschließen will.

Das ist nur haltbar im Zusammenhange mit den anderen Bestimmungen, und wenn man diese Bestimmung fallen lässt, muss man auch auf jene verzichten.

Gem.-Rath Dr. Daum: Ich bin für den Antrag des Herrn Collegen Nechansky und ich glaube, dass es ganz zweckmäßig ist, den weiteren Zusatz wegzulassen. Was ist eigentlich der Grund, weshalb wir eine Änderung des Statutes anstreben? Über diesen Grund sollen wir nicht hinausgehen. Es ist ja gewiss, dass gewisse Gemeinderäthe solchen Berufszweigen angehören, dass sie nicht bei allen Sitzungen erscheinen können. Es soll durch den neuen Paragraphen des Statuts verhindert werden, dass in einer Sitzung, die zufälligerweise schwach besucht ist, ein sehr wichtiger Gegenstand, als solcher erscheint die Veräußerung unbeweglichen Vermögens, verhandelt wird.

Die Absicht des Gesetzgebers war es durchaus nicht, dass das Gesetz dazu missbraucht werde, um die Verhandlung eines solchen Gegenstandes zu verhindern, und in diesem Sinne wird das Gesetz von denjenigen, welche absichtlich nicht erscheinen, um die Berathung zu verhindern, missbraucht. Dieser Missbrauch, welcher von dem Gesetzgeber nicht gewollt wurde, soll durch die Gesetzesnovelle abgestellt werden. Aber weiter zu gehen haben wir keine Ursache, umsomehr, als gerade der Beschluss über Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine gewissermaßen politische Angelegenheit, wenigstens in gewissen Fällen, ist, und zu wünschen ist, dass wir nicht auf das politische Gebiet hinüberspielen, sondern auf wirtschaftlichem Gebiete bleiben. Ich stimme daher für den Antrag des Collegen Nechansky.

Referent (zum Schlusswort): Der Antragsteller, welcher den Gegen-Antrag gestellt hat, der sich gegen einen Passus des Stadtraths-Antrages wendet, mag von der Erwägung ausgegangen sein, und dieser Erwägung kann ich bei meiner Kenntnis der Verhältnisse im Landtage nicht widersprechen, dass, da die Gesetzesnovelle, die schon vorliegt, von diesen §§ 13 und 54 nicht spricht, eine Aufnahme oder Einbeziehung dieser beiden Paragraphe in die Abänderung eine neue und vielleicht schwierige Verhandlung des Ausschusses herbeiführen würde und dass vielleicht dadurch die Verhandlung im Landtage überhaupt erschwert würde. Thatsache ist ja, dass dieser Bericht und Antrag des Wiener Ausschusses auf Grund eines Antrages erstattet wurde; der viel weiter gegangen ist, als das, was der Wiener Ausschuss vorschlägt, und dass der Wiener Ausschuss ausdrücklich in der Begründung seines Antrages hervorhebt, dass es ihm nur darum zu thun sei, die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde zu sichern. Insofern als das verehrte Plenum der Meinung ist, dass es damit sein Genügen habe, können diese beiden Punkte, was zu erklären ich im Namen des Stadtrathes nicht ermächtigt bin, wegbleiben. Der Stadtrath ist aber der Meinung, dass, wenn man eine Änderung des Statutes vornimmt, man alle wunden Punkte beseitigen soll und, wie schon einer meiner Vorredner richtig hervorgehoben hat, dass man nicht für viel wichtigere Sachen die minder qualificierte Majorität haben soll, während man für weniger wichtige die qualificierte Majorität haben würde.

Es wäre ein gewisser Widerspruch, in den sich das verehrte Plenum vielleicht nicht wird begeben wollen. Im übrigen, wenn man auf dem Standpunkte steht, lediglich das, was der Wiener Ausschuss beantragt hat, zu reactivieren, so erklärt sich der Antrag des Herrn Vorredners, den er rücksichtlich der Restriction des Stadtraths-Antrages gestellt hat.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung.

Gegen den ersten Theil des Antrages ist keine Einwendung erhoben worden. Derselbe lautet:

„Es sei an die Regierung eine Petition des Inhaltes zu richten, dieselbe möge dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen, durch welchen das mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, kundgemachte Gemeindestatut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des vom Wiener Ausschusse des n.-ö. Landtages in der Session 1891/92 bereits genehmigten Vorschlages (CIX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, VII. Wahlperiode) abgeändert wird."

Jene Herren, welche mit diesem Theil des Antrages einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Der Beisatz, gegen welchen vom Gem.-Rathe Dr. Nechansky Einwendungen erhoben wurden und dessen Weglassung beantragt wurde, lautet:

„und durch welchen ferner auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 13 des Statutes) und die Überweisung von Gegenständen an die Bezirksausschüsse (§ 54 des Statutes) den nach oberwähntem Vorschlage abgeänderten Bestimmungen des § 56 unterworfen werden mögen."

Ich muss den positiven Antrag des Stadtrathes zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage Nechansky einverstanden sind, werden dies dadurch zum Ausdrucke bringen, dass sie gegen den Antrag des Stadtrathes stimmen.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Stadtrathe einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit. Abgelehnt. (Rufe: O nein!)

Ich bitte also jene Herren, welche mit dem Antrage des Stadtrathes einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben (Geschieht.) Ist abgelehnt.

Folglich entfällt dieser Zusatz.

Der nächste Absatz lautet:

„An den nied.-österr. Landtag sei sogleich nach seinem Zusammentritte im Wege einer Petition die Bitte zu stellen, derselbe möge eine solche etwa an ihn gelangende Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung zustimmend erledigen, eventuell aus eigener Initiative die von der Gemeinde Wien angestrebten Änderungen des Gemeindestatuts beschließen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Zusatze einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es sei an die Regierung eine Petition des Inhaltes zu richten, dieselbe möge dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen, durch welchen das mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl.

Nr. 45, kundgemachte Gemeindestatut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des vom Wiener Ausschusse des u.-ö. Landtages in der Session 1891/92 bereits genehmigten Vorschlages (CIX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, VII. Wahlperiode) abgeändert wird.

An den nied.-österr. Landtag sei sogleich nach seinem Zusammentritte im Wege einer Petition die Bitte zu stellen, derselbe möge eine solche etwa an ihn gelangende Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung zustimmend erledigen, eventuell aus eigener Initiative die von der Gemeinde Wien angestrebten Änderungen des Gemeindestatuts beschließen.

17. Referent Gem.-Rath Kreindl: Ich habe die Ehre, zur Zahl 7543 zu referieren. Der Vorsteher des XIX. Bezirkes sucht um einen Betrag von 1000 fl. zur Betheiligung Armer mit Holz und Lebensmitteln, und insbesondere armer Schulkinder mit Kleidern und Schuhen an.

Meine Herren! Es ist Ihnen allen bekannt, dass der XIX. Bezirk aus acht Gemeinden besteht. Jede einzelne Gemeinde hat früher beim Herannahen des Winters Sammlungen inscseniert, welche ein Gesammterträgnis von circa 4000 fl. ergeben haben.

Nachdem jetzt diese früheren Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, die Sammlungen in derselben Weise wie früher zu veranstalten, und nachdem insbesondere auch die Wohlthäter geringere Spenden geben, sieht es nicht danach aus, dass der nöthige Betrag erreicht wird.

Es haben auch heuer solche Sammlungen schon stattgefunden, wobei der Ortsschulrath den Bezirksvorsteher unterstützt hat. Die Gaben waren aber sehr gering. Aus diesem Grunde möchte ich recht sehr bitten, im Sinne des Ansuchens des Bezirksvorstehers, welches gestern der Stadtrath gutgeheißen hat, dem XIX. Bezirke eine Subvention von 1000 fl. zu geben.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Vorsteher des XIX. Bezirkes eine Subvention von 1000 fl. zur Betheilung von Armen mit Holz und Lebensmitteln und von armen Schulkindern mit Kleidern und Schuhen zu gewähren und zur Deckung dieser Ausgabe einen Zuschusscredit in dieser Höhe zum allgemeinen Versorgungsfonde zu bewilligen.

18. Referent Gem.-Rath Kreindl: Zahl 7305. Ein kleiner Verein, „Nächstenliebe" genannt, in Währing, sucht ebenfalls um einen Beitrag für arme Schulkinder an. Dieser Verein wurde früher von den Gemeinden Weinhaus und Währing mit kleinen Beträgen subventioniert. Der Verein hat 48 Kinder vollständig bekleidet und außerdem 16 mit Schuhen betheilt. Es wird Ihnen von Seite des Stadtrathes beantragt, nachdem das humanitäre Wirken des Vereines constatiert ist, demselben eine Subvention von 50 fl. zu bewilligen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Zustimmung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Vereine „Nächstenliebe" in Währing zur Bekleidung armer Schulkinder eine Subvention von 50 fl. zu bewilligen.

19. Referent Gem.-Rath v. Götz: Zahl 7375. Ich habe die Ehre, über das Ansuchen des Vereines „Kinderfreunde" zur Erhaltung der Kinderbewahranstalt „Elisabethinum" im XIII. Bezirke, Breitensee, zu referieren. Dieser Verein ist mittelst Zuschrift vom 26. September 1892 um eine Subvention eingeschritten. Aus dem Jahresberichte, der vorliegt, ist zu entnehmen, dass im Jahre 1891, an 226 Tagen 15.575 Kinder aufgenommen und davon 8816 mittags ausgespeist, 57 zu Weihnachten mit Kleidern und Schuhen betheilt wurden. Der Verein besteht bereits zehn Jahre und hat bisher keine Subvention bekommen.

Er ist seinerzeit nur von den Gemeinden des XIII. Bezirkes unterstützt worden und ist daher auch beim Gemeinderath um eine Subvention eingeschritten.

Der Stadtrath beantragt, eine Subvention von 100 fl. zu gewähren. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Vereine der Kinderfreunde zur Erhaltung der Kinder-Bewahranstalt „Elisabethinum" in Breitensee eine Subvention von 100 fl. zu bewilligen.

20. Referent Gem.-Rath v. Götz: Zahl 7144. Es handelt sich um die Verbesserung der Gasbeleuchtung in der Schule im XVIII. Bezirke, Klettenhofergasse Nr. 3. Der Ortsschulrath Währing ist mit einer Zuschrift eingeschritten, dass in der Knaben-Volks- und Bürgerschule des XVIII. Bezirkes, Klettenhofergasse 3, eine Vermehrung der Gasbeleuchtung durchgeführt werden soll. Bei der Schüleraufnahme hat es sich gezeigt, dass heuer circa 400 Kinder mehr untergebracht werden mussten, und infolge dessen wurden Räumlichkeiten im dritten Stockwerke zu Schulzwecken herangezogen.

Im ganzen Gebäude besteht bereits Gasbeleuchtung; es soll nun dieselbe vergrößert werden, u. zw. werden nur die Steig- und Zuleitungsrohre, außerdem 26 Special-Rundbrenner, 3 Rundbrenner und in der Kanzlei 3 Wandarme benöthigt. Das Stadtbauamt hat sich nach vorgenommenem Localaugenschein von der Dringlichkeit der Arbeit überzeugt und einen Kostenvoranschlag von 1050 fl. vorgelegt; nachdem nun in Rubrik XLIII 4 bereits das Präliminare für das Jahr 1892 überschritten ist, wird vom Stadtrathe beantragt, einen Betrag von 1050 fl. für diese Ausführung zu genehmigen. Ich bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zur Verbesserung der Gasbeleuchtung in der Schule im XVIII. Bezirk, Klettenhofergasse 3 zur Rubrik XLIII 4 einen Zuschusscredit per 1050 fl. zu bewilligen.

21. Zum Referate über das Pflaster- und Canalbauten-Präliminare gelangt Herr Gem.-Rath Boschan.

Gem.-Rath Silberer (zur Geschäftsordnung): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Angelegenheit, über welche jetzt referiert werden soll, bis zur Budgetberathung zu vertagen.

Bürgermeister: Es ist ein Vertagungs-Antrag gestellt worden, zu welchem nur der Herr Referent das Wort hat.

Referent Gem.-Rath Boschan: Wenn man die Absicht hat, die Berathung über das Pflaster- und Canal-Präliminare, welches einen Bestandtheil des allgemeinen Voranschlages bildet, zu vertagen, kann das dem Gemeinderathe gewiss nicht verwehrt werden; im Gegentheile es ist sehr wünschenswert, dass die Herren das Budget recht gründlich kennen lernen, schon um die Schwierigkeiten, welche mit der Aufstellung eines Budgets verbunden sind, aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen zu lernen. Ich mache nur aufmerksam, dass es in diesem Falle außerordentlich wünschenswert ist, dass die zu wählende Commission recht bald zusammentritt und ihre Arbeiten so schleunig wie möglich macht, damit die Pläne, welche ausgefertigt werden müssen, rechtzeitig gemacht und mit Eintritt der schönen Jahreszeit die Arbeiten angefangen werden können. Wir haben jetzt die erste Hälfte December, es kommen bald die Feiertage; es ist möglich, dass der Jänner vergeht, bevor der Gemeinderath die Beschlüsse fasst. Wenn die Herren bedenken, dass viele Bauten, z. B. Schulbauten, gemacht werden sollen, dass die Pläne erst ausgefertigt werden müssen, und dass wir dem Stadtbauamte nicht zumuthen können, Pläne ins Ungewisse zu machen, ob der Gemeinderath den Bau beschließt oder nicht, so werden sie sehen, dass es wünschenswert ist, die Arbeiten zu beschleunigen. Ich muss es also dem Gemeinderath überlassen, eine Vertagung eintreten zu lassen oder nicht.

Bürgermeister: Es ist der Antrag gestellt worden, das Referat bis zur Vorlage des Budgets zu vertagen. Die Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

22. Referent Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich habe die Ehre, im Namen des Stadtrathes zu referiren über die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten, mit Ausnahme der technischen Diurnisten, sowie der technisch befähigten Buchhaltungsdiurnisten.

Der Gemeinderath hat wiederholt Anträge vor sich gesehen, welche sich auf die Verbesserung der materiellen Lage der Diurnisten bezogen haben. In letzter Zeit hat auch Herr Gem.-Rath Herrdegen einen derartigen Antrag gestellt, welcher eine Reihe von Bestimmungen enthält, wie die Bezüge aufgebessert werden sollen und wie den Diurnisten nach Ablauf einer längeren Dienstzeit der Charakter von definitiv angestellten Beamten verliehen werden soll. Der Stadtrath hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigt und auch das Votum des Magistrates eingeholt. Der Stadtrath beantragt nun in einer Anzahl von Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen, welche geeignet sind, die materiellen Verhältnisse der Diurnisten wesentlich aufzubessern. Ein Theil dieser wesentlichen Aufbesserung liegt im § 1, nach welchem es einem Diurnisten möglich wird, nach Vollendung des 15. Dienstjahres bis zu einem Taggelde von 2 fl. 25 kr. vorzurücken. Die andere wesentliche und entscheidende Aufbesserung liegt darin, dass es ihm möglich ist, nach zehnjähriger Dienstzeit in den Genuss einer Provision, also einer Altersversorgung zu gelangen. § 6 ordnet an, dass nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit eine Provision in der Höhe von 40 Percent des letztbezogenen Diurnums erlangt werden kann, und dass diese Provision mit 2 Percent jährlich steigen soll. Das ist ein wesentlicher Fortschritt und dadurch ist die Situation der Diurnisten wesentlich verbessert. Der Stadtrath hat aber geglaubt, auf alle anderen Anregungen, welche in dieser Richtung gemacht worden sind, also Verleihung des definitiven Beamtencharakters, Verleihung eines Titels dieser Art nicht eingehen, sondern den Antrag stellen zu sollen, diese Anträge abzulehnen. Das ist im wesentlichen der Inhalt dieser Vorschläge. Es ist ja möglich, dass der Gemeinderath bei noch wohlwollenderer Gesinnung noch weiter gehen könnte; es ist aber gar kein Zweifel, dass heute keine öffentliche Körperschaft besteht, welche in humanerer Weise die Angelegenheiten der Diurnisten regelt, als es in dem vorliegenden Referate geschieht. So kann ich darauf hinweisen, dass auch der Landtag sich mit der Regelung der analogen Verhältnisse beschäftigt hat, und dass seine Beschlüsse auch nicht weiter gehen als die Vorschläge des Stadtrathes. Aus diesen Gründen glaube ich, den Antrag stellen zu sollen, der löbliche Gemeinderath wolle die Vorschläge des Stadtrathes genehmigen.

Bürgermeister: Ich glaube, wir werden paragraphenweise vorgehen, da eine General-Debatte von keiner Seite gewünscht wird. Ich bitte, § 1 zu verlesen.

Referent (liest):

„§ 1.

Die städtischen Diurnisten — mit Ausnahme der technischen Diurnisten, sowie der technisch befähigten Buchhaltungsdiurnisten — erhalten:

1. Im ersten Jahre ihrer Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 30 kr.;" — bis jetzt war es 1 fl. 20 kr.

„2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung

a) nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Dienstantrittes ein Taggeld von 1 fl. 60 kr.,

b) nach Vollendung des 5. Dienstjahres ein Taggeld von 1 fl. 80 kr.,

c) nach Vollendung des 10. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl.,

d) nach Vollendung des 15. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl. 25 kr."

Bis jetzt war das höchste Taggeld 2 fl. Die letzte Regelung der Bezüge der Diurnisten hat im Jahre 1885 stattgefunden.

Gem.-Rath Herrdegen: Meine Herren! Ich bitte sehr, sich einmal die Zeit zu nehmen und meinen Ausführungen auch wirklich zuzuhören. Die Frage, um die es sich hier dreht, ist allerdings keine von großer Bedeutung, sie ist aber gewiss eine Frage humanitärer Art, die denn doch für uns nicht ganz gleichgiltig sein darf. Ich habe das Elaborat des Herrn Bürgermeisters über die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten in einer Beziehung mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, nachdem endlich darin einem Grundsatze Rechnung getragen wurde, der bisher ganz außeracht geblieben ist, nämlich, dass für die Diurnisten auch eine Altersversorgung vorgesehen wird. Es ist dies in meinem Antrage angeregt worden und der Herr Bürgermeister ist aus eigener Initiative in einer mich vollkommen befriedigenden Weise darauf eingegangen; leider hat aber der Stadtrath es für nöthig erachtet, in dieser Angelegenheit sich eine Beschränkung aufzulegen, beziehungsweise die Vorschläge des Herrn Bürgermeisters zu restringieren. Ich bedauere sehr, dass man von dem Gedanken abgegangen ist, der auch in finanzieller Hinsicht hätte gerechtfertigt werden können; denn wenn jemals, so kann es hier gesagt werden, dass es sich um Personen in einer Lage handelt, welche eine außerordentlich traurige ist, man kann aber auch weiters sagen, dass es sich hier nicht nur um Diurnisten, also Tagschreiber handelt, sondern dass wir eine große Zahl von

Diurnisten haben, die über eine ganz respectable Dienstkenntnis verfügen und auf Posten verwendet werden, die sonst durch Beamte versehen werden, und vor- und nachher wieder durch Beamte besetzt werden. Nun will ich mich dem Vorgange fügen, dass gleich paragraphenweise zur Vorlage gesprochen wird und bemerke Folgendes: Zu Punkt 1, lautend: „Im ersten Jahre der Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 30 kr." habe ich nichts zu bemerken; hier ist eine Verbesserung von 10 kr. per Tag zugestanden, und ich finde, dass man eigentlich nicht mehr thun kann.

Bei Punkt 2 bedauere ich aber sehr, dass man auf den Gedanken nicht eingegangen ist, mit dieser Diurnistenwirtschaft, schon was den Titel und die Art der Entlohnung anbelangt, endlich zu brechen.

Diese Diurnistenwirtschaft hat in anderen Ämtern, bei anderen Verwaltungen schon längst nicht nur Ärgernis erregt, sondern man ist auch daran gegangen, sie endlich auszumerzen und hat für die Diurnisten einen Status geschaffen, der als Kanzlistenstatus bezeichnet wird. Es ist auch nicht zutreffend, was der Herr Referent sagte, dass es im Sinne meines Antrages gelegen gewesen wäre, die Diurnisten zu städtischen Beamten zu ernennen. Dieser Plan hat mir nicht vorgeschwebt, sondern ich habe lediglich beantragt, von einer Entlohnung per Tag abzusehen und die Bezüge als Jahresbezüge, allerdings auch mit einem Quartiergelde auszuwerfen.

Die von mir vorgeschlagenen Bezüge sind so außerordentlich bescheiden, dass sie von den Anträgen des Herrn Bürgermeisters nur wenig abweichen. Weil man aber schon so sehr besorgt ist, den Diurnisten, die man ja als rechtlos ansieht, nicht den Charakter von Beamten zu verleihen, so bin ich bereit, den Bedenken in dieser Beziehung Rechnung zu tragen, insoferne, als ich davon zurückkomme, für die Diurnisten Jahresgehalte und Quartiergeld vorzuschlagen und dafür plaidire, statt des Taggeldes einen Monatsgehalt auszusprechen, wie er ja auch für verschiedene andere Kategorien communaler Bediensteten, welche auch nicht definitiv angestellt sind, besteht. Es wäre diese Form der Besoldung für die Betreffenden entschieden angenehmer und befriedigender zu nennen. (Unruhe.) Ich bitte, wenn wir unter uns sind und viele Herren es nicht der Mühe wert erachten, ein bisschen zuzuhören, so verstehe ich das nicht; ich glaube, dass diese Sache uns alle mehr oder weniger interessieren sollte. — Ich beantrage nun zu Punkt 2 folgenden Wortlaut bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung:

a) Nach Ablauf eines Jahres einen Monatsgehalt von 50 fl.

b) Nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Monatsgehalt von 60 fl.

c) Nach Vollendung des 10. Dienstjahres 70 fl.

d) Nach Vollendung des 15. Dienstjahres 75 fl.

e) Nach Vollendung des 20. Dienstjahres 80 fl.

Nach den Anträgen des Stadtrathes würde also:

Ad a) Ein Monatsbezug, wenn ich nur 30 Tage rechne, von 48 fl. sich ergeben. Ich schlage 50 fl., nur 2 fl. mehr vor;

ad b) ergibt sich das Diurnum von 1 fl. 60 kr. bei 30 Tagen 54 fl., ich schlage 60 fl. vor, also nur um 6 fl. mehr.

c) Nach Vollendung des 10. Dienstjahres wurde vorgeschlagen ein Taggeld von 2 fl., das sind 60 fl., beziehungsweise bei 31 Tagen 62 fl. Ich schlage einen Monatsgehalt von 70 fl. vor, also ein Plus von 10 fl. per Monat.

Nach Vollendung des 15. Dienstjahres schlage ich 75 fl. und nach Vollendung des 20. Dienstjahres schlage ich 80 fl. vor.

Meine Herren, wenn ein Diurnist ein Diurnum von 80 fl. bekommt, so muss er 20 Jahre der Commune gedient haben. Ich frage Sie nun, meine Herren, ist das luxuriös, kann das gerechtfertigt werden oder kann das nicht gerechtfertigt werden, ist das leichtsinnig, wenn ein Mann, der selbst vielleicht bescheidene, untergeordnete Dienste in den Kanzleien besorgt, nach 20 Jahren Dienstzeit mit 80 fl. per Monat entlohnt wird? Wer hat den Muth, zu behaupten, dass das viel ist? Ich würde diese Behauptung geradezu als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnen.

Ich glaube, dass man einen Angestellten der Commune, der durch ein Fünftel-Jahrhundert seine Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat, denn doch mit diesen Bezügen entlohnen kann, ohne den Vorwurf einer nicht sparsamen Wirtschaft auf sich zu laden.

Nun, ich habe schon bemerkt, dass die Differenz zwischen dem Stadtraths-Antrage und diesen Anträgen eine außerordentlich geringe ist und eigentlich mehr das moralische Moment hier Bedeutung gewinnt, dass der Titel Diurnist aufhört, der etwas drückend für die Betreffenden ist, und dass an dessen Stelle ein anderer Titel, städtischer Kanzlist, trete, und eine monatliche Entlohnung eingeführt werde.

Meine Herren! Es ist doch klar, es gibt keinen, der aus Beruf Diurnist wird. Wer Diurnist wird, hat gewiss im Leben schon sehr traurige Erfahrungen gemacht und er ist eher ein Mann, der zu bedauern ist, als ein solcher, von dem man annehmen darf, dass er mit einer ganz geringen Entlohnung sich glücklich fühlen müsste, zumal von den Diurnisten eine entsprechende Vorbildung verlangt wird. § 4 lautet: „Als Diurnisten dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, moralisch unbescholten, geistig und körperlich gesund sind und die abzulegende Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben." Es wird also auch eine Art Intelligenz-Prüfung verlangt.

Es wird doch niemand leugnen können, dass eine ganze Reihe von Diurnisten thatsächlich auf Beamtenposten verwendet werden, also ist es nur billig, wenn man sie entsprechend bezahlt, bescheiden, aber entsprechend der thatsächlichen Leistung.

Ich bitte also dringendst, weisen Sie diesen Antrag nicht von sich ab, er ist bescheiden gehalten und vollauf berechtigt, er entspricht gewiss nur einer humanitären Denkweise oder richtiger gesagt einem entsprechenden Rechts- und Billigkeitssinne und diesem dürfen wir uns nicht verschließen. (Bravo!)

Gem.-Rath Dr. Mechansky: Ich wollte mir vorerst eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben und schicke dieser Anfrage Folgendes voraus. Es ist gewiss in dieser Vorlage eigentlich der springende Punkt und das Wichtigste, sich darüber zu entscheiden: soll man den bisherigen Diurnisten einen definitiven Charakter verleihen oder nicht?

In zweiter Linie kommt dann die Titelfrage. Das ist eine Sache der persönlichen Anschauung, des persönlichen Verlangens. Titeln, die kosten ja dem Gemeinderathe nichts. Ich bin wenigstens — was meine Person anbetrifft — mit Titeln sehr freigebig. Wenn einer einen Titel haben will, so soll er ihn haben. Bezüglich des Kanzlistentitels würde ich mir also nicht sehr den Kopf zerbrechen. Aber für mich ist vor allem andern wichtig, die Frage zu lösen: Soll man den Diurnisten einen definitiven Charakter geben oder nicht, weil ich mir sage: Es ist ja richtig — à la vue

betrachtet — dass man sich selber sagen muss: Warum soll einer, der fünf, zehn, fünfzehn Jahre der Commune tadellos gedient hat, jeden Tag zu entfernen sein? Das ist ja der springende Punkt. Ist er Diurnist, so bezieht er ein Taggeld und kann jeden Tag aus dem Dienst entlassen werden. Ich möchte den Herrn Referenten also bitten, die Gründe zu entwickeln, warum diese definitive Anstellung der Diurnisten nicht thunlich ist. Ich bin nicht genügend darüber aufgeklärt.

Referent: Das ist ja wiederholt besprochen worden. Entweder es ist jemand in der Lage, jenen Anforderungen zu entsprechen, welche der städtische Dienst stellt, dann wird er als definitiver Beamter aufgenommen; er weist sich aus, entweder mit den Prüfungen oder mit den sonstigen Qualificationen, die gefordert werden, dann ist er in der Lage, in einen gewissen Status einzutreten, er wird nach einer gewissen Probezeit oder Praktikantenzeit definitiver Beamter und sind dessen Rechtsverhältnisse nach der Dienstpragmatik zu beurtheilen. Er weiß, dass er definitiv angestellt wird, dass er Anspruch auf Pension u. s. w. hat. Anders steht die Sache bei Personen, welche diese Qualification nicht besitzen, welche also — sei es nun trotz ihres besten Willens oder ohne diesen Willen — nicht in der Lage sind, diese Qualificationen aufzuweisen, die nothwendige Befähigung darzuthun und daher auch nicht in den Status der definitiven Beamten eingereiht werden können. Das sind Diurnisten, die, wie schon das Wort sagt, eigentlich nur für den Tag engagiert sind und wenn sie nicht mehr benöthigt werden, entlassen werden können.

Das ist festzuhalten. Die einen sind definitive Beamte, die anderen sind Diurnisten.

Gem.-Rath Wimberger: Sehr geehrte Herren! 1 fl. 30 kr. ist wohl sehr wenig. Was soll man gegenwärtig bei der großen Theuerung mit 1 fl. 30 kr. oder 1 fl. 60 kr. machen? Dazu kommt noch, dass der Mann, nachdem er fünfzehn oder zwanzig Jahre gedient hat, weil er dem Vorstande nicht passt, entlassen werden kann. Was soll dann der arme Teufel anfangen? Er ist für sein Leben unglücklich. Ich schließe mich daher dem Antrage Herrdegen an.

Gem.-Rath Frauenberger: Der Herr Referent, der Herr Vice-Bürgermeister Dr. Grübl, hat in kurzen und klaren Sätzen ausgesprochen, was ein Diurnist ist, nnd an dem müssen wir festhalten.

Wir können ja nicht die Diurnisten zu Beamten machen, das geht absolut nicht, Diurnist bleibt Diurnist, der arbeitet, wenn er aufgenommen ist. Er arbeitet vielleicht einen Monat, vielleicht ein Jahr und vielleicht auch fünf oder zehn Jahre, bleibt aber immer Diurnist. Das müssen wir festhalten, wir können ja die Welt nicht umdrehen, wir müssen auch ein bisschen auf den Staat sehen, wie er es macht.

Unsere Aufgabe ist es, die Diurnisten so gut als es die finanzielle Lage der Gemeinde erlaubt, zu bezahlen, aber uns in weitere Verpflichtungen einlassen und einen Monatsgehalt fixieren und dann Quartiergeld geben u. s. w., meine Herren, das geht zu weit. Es ist wirklich sehr peinlich, wenn man hier manchen Rednern zuhört. Es werden hier Dinge verlangt, die man ja unmöglich bewilligen kann, und wenn man dann dagegen spricht, dann sieht es merkwürdig aus, dann sieht es so aus, als ob man kein Herz im Leibe habe. Ich glaube, ehe man so etwas spricht, sollte man sich überlegen, ob das, was man verlangt, auch möglich ist. Es sind ja neue Beamte, die hier verlangt werden. Da schaffen Sie einen Beamtenstatus, den wir nicht brauchen.

Ich glaube daher, lassen wir es bei dem Vorgeschlagenen.

Was die Bezüge betrifft, bin ich der letzte, der nicht sagen würde, geben wir jedem 2 fl., dann 3 fl. und dann 4 fl. Ich möchte jedem das gönnen, aber es geht nicht. Wir müssen uns nach den allgemeinen Verhältnissen und nach dem richten, was anderen bezahlt wird. Wenn Sie einen Schreiber aufnehmen, was werden Sie zahlen? Man muss ja eben auch die allgemeinen Verhältnisse berücksichtigen. Wenn man das Taggeld von 1 fl. 30 kr. betrachtet, so ist das, wenn man Leute ins Auge fasst, die vielleicht fünf Kinder haben, gewiss sehr wenig, aber es gibt auch Diurnisten, die allein stehen. Und diese Stellen werden nicht anders bezahlt. Sie haben in jedem Geschäfte solche Stellen, die man nicht besser zahlen kann; in jedem Geschäfte, wenn das Geschäft nicht größer wird, bleibt der Buchhalter ewig Buchhalter und sein Posten wird so honoriert, wenn der Mensch noch so viel Kenntnisse hat, dort kann er nicht mehr werden. Ebenso ist es bei den Diurnisten. Es wird ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. im ersten Jahre bestimmt, bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung erhöht sich das Taggeld auf 1 fl. 60 kr., nach Vollendung des fünften Dienstjahres auf 1 fl. 80 kr.

Das ist für einen Diurnisten immerhin schon eine gute Bezahlung mit Rücksicht auf die Bezahlung des Staates und mit Rücksicht auf die Bezahlung in anderen Ämtern. Nach Vollendung des zehnten Dienstjahres wird das Taggeld auf 2 fl., nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf 2 fl. 25 kr. erhöht. Meine Herren! Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, als dass das, was hier vorgeschlagen ist, eine sehr anständige und honette Bezahlung ist. Man kann ja doch nicht verlangen, dass die Gemeinde alle Menschen, die einmal etwas bei ihr zu thun gehabt haben, für immerwährende Zeiten versorgt. Alles, was recht ist; es werden ja die Gelder der Steuerzahler dazu verwendet, und ich habe schon wiederholt gesagt, dass man mit diesen nicht so herumspringen darf. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag des Collegen Herrdegen abzulehnen, hingegen den Antrag des Herrn Referenten anzunehmen.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Wenn stets darauf hingewiesen wird, dass wir die Diurnisten nicht besser stellen können, weil in den Geschäften ähnliche Personen mit einer derartigen Arbeitskraft nicht besser gestellt werden, so habe ich vor allem eine Einwendung zu erheben. Es gibt überhaupt meines Wissens — ich selbst bin nicht Geschäftsmann — kein Geschäft, welches mit Diurnisten arbeitet. (Widerspruch.) Jeder Geschäftsmann wird Leute, welche er jahrelang beschäftigen kann und jahrelang beschäftigt, anständig stellen. (Rufe: O, gar keine Spur!) Die Einwendungen, die mir zugerufen werden, können mich nicht überzeugen; ich kann nicht einsehen, dass ein Geschäftsmann reell handelt, der weiß, er braucht jemanden von jetzt an durch 5, 10 oder 15 Jahre, und diesem trotzdem nur ein Taggeld zahlt und sich mit ihm nicht in der Weise auseinandersetzt, dass er ihm einen ordentlichen Monatsgehalt zahlt. Ich muss also diese Zwischenrufe von dem Standpunkte eines Mannes, der nicht Geschäftsmann ist, aber der weiß, wie ein reeller Geschäftsmann handeln sollte, zurückweisen; insbesondere wir acceptieren ja hier diesen Grundsatz, dass wir den Diurnisten ein bestimmtes Interesse an ihrem Amte einflößen sollen, indem wir eine Vorlage berathen, dass ein Diurnist nach einer bestimmten Anzahl von Jahren eine Provision bekommen kann oder

— wie ich der Ansicht bin — bekommen soll. Diesen Grundsatz acceptieren wir ja, wir stehen ja auf diesem Standpunkt, dass wir mit der Möglichkeit, Leute ohne jede Entlohnung für die Zeit, welche sie gearbeitet haben, ohne jede Sicherung für das Alter, entlassen zu können, brechen, mit dem Principe brechen, dass wir berechtigt sind, Arbeitskräfte in einer derartigen Weise auszunützen, wie es ein anständiger Geschäftsmann nicht thun wird; denn dieser wird Leute, welche 10, 20 Jahre gedient haben, nicht ohneweiters entlassen. Darin liegt es ja; wenn man sagt, die Angestellten der Gemeinde können auch uns den Rücken kehren, wenn sie wollen, und sie haben an dem Dienste kein Interesse, so ist ja die Waffe aus der Hand gewunden, in einem Augenblicke, wo wir dem Diurnisten einen Monatsgehalt geben, wenn derselbe auch nicht größer ist als das Diurnum, in einem Augenblicke, wo sie selbst ein größeres Interesse an dem Dienste haben, und sie selbst nicht ihrer Beschäftigung hier so rasch und unbesorgt den Rücken kehren, wie sie es mitunter thun. Das sind also Gründe, die ganz entschieden dafür sprechen, dass wir statt eines Taggeldes einen Monatsgehalt zahlen. Damit ist die Frage weiters noch nicht entschieden, ob wir den Monatsgehalt höher stellen als das Taggeld, das wir jetzt geben. College Herrdegen hat auch eine so geringe Erhöhung des Monatsgehaltes gegenüber dem Taggeld beantragt, dass dieselbe budgetmäßig kaum ins Gewicht fallen wird. Wenn durch die Erhöhung statt 48 fl. — die meisten dienen ja unter 10 Jahren — monatlich 50 fl. gegeben werden sollen, so ist das doch keine Erhöhung, die in die Wagschale fällt. Aber wir geben ihnen solcherart ein Ehrgefühl, das Bewusstsein, dass sie im Dienste der Stadt stehen und dementsprechend auch respectiert werden. Diesmal wird man mir nicht etwa vorwerfen, dass ich um die Gunst der Diurnisten buhle, weil sie Wähler sind; sie sind keine Wähler, aber sie sind Menschen und Arbeiter, so gut wie ich, und die Rücksicht, dass diese Herren in einem ordentlichen Dienstverhältnisse stehen, das ist der Grund, warum ich mich dem Principe Herrdegens unbedingt anschließen werde. Allerdings, es geschieht im Dienste der Gemeinde, nicht dieser Leute, dass sie von Tag zu Tag entlassen werden können; aber die Sicherung, dass sie am Schlusse des Monats, also, nachdem man es ihnen früher gesagt hat, in einer bestimmten Frist entlassen werden, sollen wir ihnen geben. Nicht, weil die Erhöhung des Gehaltes eine bedeutende ist — sie ist nicht bedeutend — stimme ich Herrdegen bei, sondern weil ich das Princip für richtig ansehe und, wenn ein Antrag gestellt würde, der formuliert, dass das Taggeld in Form eines Monatsgehaltes gegeben wird, so würde ich demselben schon des Princips wegen zustimmen. Deswegen bitte ich auch, dem Antrage Herrdegens stattzugeben, der nicht viel mehr beantragt hat. Ich empfehle seine Anträge auf das allerwärmste.

Gem.-Rath Noske: Die Frage, inwiefern vom Provisorium mehr weniger abgegangen werden soll, wirkt zurück auf die Bestimmung, welche später im § 5 zur Verhandlung kommt, auf die Frage der Provisionierung. Die Angelegenheit hat die Entwicklung genommen, dass ursprünglich allerdings im § 1 die Taggelder bestimmt waren, im § 5 aber der Anspruch auf Provisionierung eingeräumt war, und der Stadtrath ist naturgemäß zu dem Widerspruche gekommen, dass er gesagt hat: Wenn ich im § 1 die Diurnisten vollkommen provisorisch anstelle mit einem Taggelde, das ihm jeder Tag entzogen werden kann, kann ich ihm nicht im § 5 den Anspruch auf eine Provision geben, und so ist es gekommen, dass im § 5 gesagt wurde, der Stadtrath kann den städtischen Diurnisten eine Provision geben. Es hat da das eine Böse, möchte ich sagen, das andere Böse erzeugt. Auf der einen Seite hat man den Diurnisten nur ein Taggeld gegeben, man hat es vermieden, die Diurnisten auch nur dem definitiv angestellten städtischen Diener gleichzustellen, dessen Dienstleistung, so wertvoll sie im Interesse der Gemeinde verwendet sein mag, schließlich nicht so hoch gestellt werden kann, als die des Diurnisten. Ein Diener hat sein ganzes Leben Pakete auszutragen und wird definitiv angestellt, bekommt Pensionsanspruch und Monatsgehalt. Der Diurnist, der im Range doch über dem Diener naturgemäß rangiert, ist nicht in der Lage, das zu erreichen, ihm gegenüber wendet man immer ein: Du bist provisorisch. Das mag ja richtig sein, solange es sich um einen Diurnisten handelt, der frisch aufgenommen wird, oder erst ein, zwei oder drei Jahre in Verwendung steht. Man kann sagen, es ist momentan Arbeit vorhanden, die ein paar Jahre dauert, und dann werden die Diurnisten entlassen; aber von jemandem, der 10 bis 20 Jahre im Dienste der Gemeinde steht, zu behaupten, er sei provisorisch angestellt, das ist eine Härte. Ich muss den Standpunkt theilen, dass eine Härte darin liegt, von jemandem, von dem dadurch, dass man ihn 15 bis 20 Jahre im Dienste hat, nachgewiesen ist, dass man ihn im Dienste dauernd braucht, zu behaupten, er sei ewig provisorisch und nicht nur ihm ein Taggeld zu geben, sondern auch bezüglich dessen — worauf ich ein viel größeres Gewicht lege, — bezüglich der Provisionierung, ihn einfach in der Luft hängen und von der Gnade des Stadtrathes abhängig zu lassen.

Ich muss jetzt schon bemerken, dass diejenigen Herren, welche der Meinung sind, dass ein solches allzuweit gehendes Provisorium nicht zweckmäßig ist, im § 1 die Frage lösen müssen, damit sie im § 5 bei der Frage der Provisionierung, die ich viel höher stelle, als die des Gehaltes oder des Taggeldes, in ihrer freien Entschließung nicht gehindert sind. Man sagt, man kann die definitiven Beamten nicht den Diurnisten gleichstellen. Diesen Standpunkt anerkennt gewiss jeder von uns, oder ich muss sagen, auch wenn wir den Diurnisten Monatsgehalte und Provision und selbst den Anspruch auf Provision geben, so ist der Diurnist noch lange nicht dem definitiven Beamten gleichgestellt.

Er hat keine Dienstpragmatik, er hat kein Disciplinarverfahren und hängt von dem Wohlwollen oder der Empfindung des unmittelbaren Vorgesetzten ab, der heute berichten kann: Der Mann passt mir nicht mehr — und er ist schon in die Lage gesetzt, mit 40% Provision sein Leben fristen zu müssen. Wenn ein Beamter irgend einen Anlass zur Klage gibt, so muss ein ausführliches Verfahren eingeleitet, es muss ein Urtheil gesprochen werden, das erstemal kann ihm nur das, das zweitemal nur jenes geschehen. Der Diurnist wird einfach an die Luft gesetzt. Sie brauchen dem nicht hinzuzufügen, dass er sein ganzes Leben ein Tagschreiber bleibt, und dass es, wenn er entlassen wird, von der Gnade des Stadtrathes abhängig werden soll, ob er nach einer 20jährigen Dienstleistung eine Provision bekommt oder nicht. Da stehe ich auf dem Standpunkte eines Vorredners, der gesagt hat: ein besserer Geschäftsmann wird das nicht thun, er wird selbst, wenn er einen Hausknecht 20, 30 Jahre im Geschäfte hat und der Mann dienstunfähig wird und er gezwungen ist, ihn zu entlassen und er halbwegs noch in der Lage ist, ihm eine Versorgung zu bieten, die moralische Verpflichtung fühlen, das zu thun. Wir sollen nicht weniger coulant vorgehen und dafür sorgen, dass Leute, welche immerhin ein Rad in der großen Verwaltungsmaschine sind, wenigstens wissen, dass sie auf ihre alten Tage nicht auf die Straße gesetzt sind. Ich werde

mir diesen Standpunkt bei § 5 zu vertreten erlauben, glaubte aber schon bei § 1 darauf aufmerksam machen zu müssen, weil wir jetzt Vorsorge treffen müssen, damit man nicht bei § 5 einwende: die Stellung der Diurnisten ist eine provisorische; man kann ihnen also keinen Anspruch auf Provision geben.

Gem.-Rath Herold: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (welcher den Vorsitz übernommen hat): Es wird Schluss der Debatte beantragt; die Herren, welche dafür stimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Silberer, Rosenstingl, Herrdegen, der Herr Bürgermeister, Dr. Stern, Dr. Friedjung und der Herr Referent.

Gem.-Rath Silberer: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen, und möchte nur eines zu dieser Vorlage bemerken, dass mir nämlich der Gehalt für die Kategorie der neu eingetretenen Diurnisten mit 1 fl. 30 kr. zu gering bemessen erscheint; der Herr Collega Wimberger hat dies schon betont, ich möchte aber einen positiven Antrag hiezu stellen; 1 fl. 30 kr. dreißigmal genommen sind 39 fl. im Monat, und man kann von einem Diurnisten noch so wenig verlangen, aber das eine muss doch verlangt werden, dass er, wenn er in einem städtischen Bureau arbeitet, so gekleidet ist, dass er keinen Anstoß erregt, und dass er sich auch anständig ernähren kann. Mit diesem Gehalte ist dies aber in der heutigen Zeit sehr schwer, und deswegen möchte ich bitten, in der ersten Kategorie mindestens 1 fl. 50 kr. zu geben. An allem übrigen will ich nichts ändern, und zwar aus folgendem Grunde: Ich sehe sehr gut ein, dass es bei der gegenwärtigen Neuorganisation vielleicht nicht recht wäre, mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Diurnisten im städtischen Dienste haben, sie zu Kanzlisten, also zu einer Art definitiver Beamten zu machen; ich möchte aber denjenigen Herren Collegen, welche die Furcht aussprechen, dass die Diurnisten nach Belieben der einzelnen Bureauchefs von einem Tag auf den andern entlassen werden können, auch wenn sie schon zehn oder fünfzehn Jahre gedient haben, doch zur Beruhigung sagen: meines Wissens ist es gar nicht Sitte, dass Diurnisten entlassen werden, sondern sie arbeiten ruhig fort wie definitive Beamte.

Soviel ich weiß, — und das möchte ich speciell dem Herrn Collegen Friedjung sagen, der ein Beispiel aus der Geschäftswelt citiert hat, das aber nicht sehr glücklich gewählt war, — kann ich sagen, dass diese Geschäftsdiener und Personen, welche er unseren Diurnisten gleichstellt, sich alle Finger abschlecken würden, wenn sie im communalen Dienste Diurnistenposten finden würden, aus dem einfachen Grunde, weil man gerade weiß, dass hier zwar per Tag gezahlt wird, dass aber die Anstellung ein Definitivum ist, das ruhig fortgeht; soviel ich weiß, kommen gar keine Entlassungen vor und diese Art der Anstellung ist vielleicht im Interesse des Dienstes, sonst wäre wahrscheinlich bei der humanen Richtung, die ja auch das Präsidium verfolgt, etwas anderes beantragt worden. Ich werde also für die Vorlage stimmen, möchte Sie aber bitten, den neu eintretenden Diurnisten gleich 1 fl. 50 kr. per Tag zu geben, weil dies doch entsprechender wäre.

Gem.-Rath Rosenstingl: Meine Herren! Ich hätte zu diesem Paragraphen nicht das Wort ergriffen, wenn nicht wieder ein Vergleich gemacht worden wäre, der nicht passt. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt, wenn man Vergleiche macht, so muss man ähnliche Dinge vergleichen.

Es geht aber nicht an, unsere Diurnisten mit den Angestellten, Dienern 2c. in einem Kaufhause oder Geschäfte zu vergleichen, das sind absolut verschiedene Dinge und lassen sich nicht vergleichen. Ich habe Leute bei mir, die schon 35, 40 und 42 Jahre in der Fabrik als Arbeiter dienen, und ich habe trotzdem das Recht, diese Leute nach achttägiger Kündigung, wie es ausgemacht ist, zu entlassen, und ich möchte es mir gar sehr verbieten, wenn jemand sagen wollte, du musst den Mann weiter erhalten, ihm eine Pension geben; derjenige, der das nicht thut, ist kein reeller Geschäftsmann! Wenn dies zum Gesetze würde, müsste ich es mir natürlich gefallen lassen, aber ich würde mich dagegen wehren, und ich muss mich auch dagegen verwahren, dass man so mir nichts, dir nichts sagt — ich bin überzeugt, es war keine böse Absicht dabei —, aber es geht doch nicht an, kurzweg zu sagen: ich weiß, was ein reeller Geschäftsmann zu thun hat! (Zustimmung.) Es scheint mir da doch, dass Herr Dr. Friedjung in der Geschäftswelt wenig herumkommt und nicht weiß, was ein reeller Geschäftsmann zu thun hat. Jeder wird thun, was er leisten kann, ohne eine Verpflichtung zu übernehmen, und so ist es auch bei der Commune.

Die Commune ist nicht verpflichtet, ein Übriges zu thun, sie thut es aber, und sie soll sich dagegen wehren, dass sie hiezu verpflichtet wird. Es muss ein Unterschied gemacht werden zwischen Beamten und Diurnisten. Ich möchte auf § 4 verweisen und sagen: was wird von dem Diurnisten verlangt? Es wird lediglich verlangt, dass er lesen, schreiben und rechnen kann. Nun, meine Herren, wenn ein solcher Diurnist in einem Alter ist, wo er eine solche Zähigkeit und Agilität hat, dass er vielleicht seine Kenntnisse erweitert, so steht ihm nichts im Wege, dass er hinüberspringt zum Praktikanten und so Beamter wird (Rufe: Sehr richtig!) Er braucht also nicht sein Lebenlang Diurnist zu bleiben. Wenn aber der Mann nichts gelernt hat als lesen, schreiben und rechnen, wie kommt denn die Commune dazu, aus reiner Gefühlsduselei so und soviel zu geben. Es muss denn doch ein Unterschied gemacht werden. Was werden dann unsere Kanzleibeamten dazu sagen? Sie werden sagen: Jetzt müsst Ihr uns wieder extra etwas geben, damit wir von den Diurnisten unterschieden sind.

Meine Herren, ich habe nicht bald eine Vorlage mit einer solchen Sympathie begrüßt wie diese. Es ist erfreulich, und ich bin dafür, dass sie angenommen werde, denn ich glaube, dass die Commune hier geradezu ein leuchtendes Beispiel von Humanität der ganzen Welt gegenüber sein wird. Ich wünsche, dass dieser Beschluss Nachahmung findet. Mir ist er deshalb sehr sympathisch, weil ich mir einbilde, dass damit dieser gewissen Diurnistenwirtschaft ein Ende gemacht wird, dass man sich dann die Leute ein bisschen genauer ansieht, wenn man sie zu Diurnisten macht; ich werde dann später beim § 4 auf das wieder zurückkommen.

Ich möchte aber noch auf etwas aufmerksam machen. Wir haben in unserer Geschäftswelt, wenn man nach Mariahilf oder in die Stadt geht, eine Menge von 100, 1000, 10.000 jungen Leuten, welche die Handelsschule absolviert haben und zwei, drei Jahre um 35 fl. von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends dienen müssen, zwei bis drei Jahre auch umsonst, nicht von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, sondern von früh bis in die Nacht. Die Commis bei den Specereiwarenhändlern, das sind Sclaven; ich gebe es zu, die Leute werden wirklich furchtbar ausgebeutet, aber das geht uns nichts an; wir werden uns weder ein schlechtes Beispiel zum Muster nehmen, noch ein gutes; jeder soll machen,

was er will; wir thun, was wir wollen und können. Ich will nicht in den Fehler mit den Vergleichen fallen, wenn aber solche Vergleiche gezogen werden, muss man darauf antworten.

Es ist von einem Hausknechte gesprochen worden. Ja, mein lieber Herr, wir haben Hausknechte, deren Chefs ihnen 20.000 fl. bis 30.000 fl. in das Portefeuille stecken und Wechsel eincassieren lassen. Solche Hausknechte wird allerdings der Herr nicht ohneweiters fortschicken, aber verpflichten lässt er sich nicht, dass er das und das thun muss. Ich möchte wünschen, dass das vielleicht ausgesprochen würde, vielleicht würden sich die Herren da eher beruhigen — es ist nur eine Anregung von mir — dass nämlich ausgesprochen würde, dass die Diurnisten acht- oder vierzehntägige Kündigung bekommen, das würde nicht präjudicieren und die Herren wären beruhigt. Es geschieht ohnedies nicht, dass einer von heute auf morgen fortgeschickt wird, außer wenn er sich etwas zuschulden kommen lässt. Es könnte aber vielleicht hineingenommen werden bei irgend einem Paragraphe, dass die Entlassung an eine Frist gebunden sei, also an eine Kündigung.

Mir ist es bekannt, wenigstens seinerzeit war es so und auch heute ist dies der Fall, dass man den Diurnisten nicht etwa einen Tag, sondern zwei Monate vorher sagt: Sie, Herr X., Sie werden in zwei bis drei Monaten entlassen. Ich weiß, wie das nach der Volkszählung war, dass man zwei bis drei Monate vorher die Leute berufen und ihnen gesagt hat: Lieber Herr, schauen Sie sich um was um, Sie werden in zwei bis drei Monaten entlassen. Aber damit man das schwarz auf weiß hat und weil auch z. B. in Fabriken eine gewisse Kündigungsfrist festgesetzt ist, könnte vielleicht hier auch eine Kündigungsfrist ausdrücklich festgesetzt werden. Aber ich bitte, bei diesen Beträgen, wie sie hier stehen, zu bleiben und nicht ein Monatsgeld anzunehmen, denn Sie würden bei der II. Kategorie nur für den Finanzminister sorgen. In dem Momente, wo einer in die II. oder III. Kategorie kommt mit einem Monatsgehalte, nimmt der Finanzminister gleich etwas weg und er bekommt weniger, als er von uns bekommen würde. Warum sollen wir für den Finanzminister sorgen? Das sehe ich nicht ein. Monatsgehalte sollen bloß die Beamten haben; dabei soll es bleiben.

Gem.-Rath Herrdegen: Meine Herren! Es ist eine ganz merkwürdige Geschichte, die ich Ihnen hier mit aller Mäßigung und Discretion erzählen werde. Wie ich meinen Antrag wegen der Regulierung der Bezüge der Diurnisten hier zur Unterschrift herumgereicht habe, habe ich jedem einzelnen Herrn gesagt: Ich bitte, meinen Antrag nur dann zu unterschreiben, wenn Sie mit demselben einverstanden sind und sich verpflichten, für denselben einzutreten. Nun, ich constatiere, — Namen will ich keine nennen; wenn wir in einer vertraulichen Sitzung wären, würde ich es thun, — dass eine Anzahl von Herren, welche sich der erwähnten Verpflichtung selber unterzogen haben, nun in ganz entschiedener Weise dagegen sprechen. (Hört! Hört!) Das ist mir denn doch ein Räthsel.

Ich habe 26 Unterschriften gesammelt und diese 26 Gemeinderäthe haben sich alle verpflichtet, für den Antrag einzutreten. Heute sprechen sie dagegen.

Nun wurde eine ganz merkwürdige Schwierigkeit gemacht und gesagt: Es geht absolut nicht, dass man den Diurnisten einen Monatsgehalt gibt. Es ist merkwürdig, was alles nicht gehen soll. Welche Schwierigkeiten können da vorliegen? Herr St.-R. Noske hat bereits betont, dass damit, wenn den Diurnisten ein Monatsgehalt zuerkannt wird, ihnen noch lange nicht der Charakter eines städtischen Beamten verliehen wird. Es fehlt die Dienstpragmatik; sie haben keinen Jahresgehalt, sie können gegen Kündigung entlassen werden. Bei den städtischen Beamten ist das nicht der Fall, außer es tritt eine Disciplinarstrafe ein.

Also, es fehlen hier eine Anzahl wichtiger Kriterien, welche nach meinem Vorschlage den Diurnisten, oder wie ich vorschlage, den städtischen Kanzlisten noch immer zum Beamten fehlen. Ich habe diesen Bedenken von vorneherein Rechnung getragen. Es ist mir nie nahegelegen, sie zu städtischen Beamten im wirklichen Sinne des Wortes vorzuschlagen. Sie sagen, es sei etwas Ungeheuerliches, wie man dazukommt. Nun sehen Sie, diese Ungeheuerlichkeit hat Beispiele. Die Abtheilung im Handelsministerium „die General-Inspection der österr. Eisenbahnen" hat diese Ungeheuerlichkeit begangen. Sie hat ihre Diurnisten zu Kanzlisten ernannt.

Die österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft, die bei einem anderen Anlasse wegen ihres nicht besonders liebenswürdigen Vorgehens gegenüber ihren Bediensteten öffentlich im Reichsrathe angegriffen worden ist, hat mit der Diurnistenwirtschaft vollständig gebrochen. Sie hat alle Diurnisten zu Kanzlisten ernannt, und zwar mit Bezügen und Quartiergeldern, die ich hier nicht vorschlagen kann, man würde sonst glauben, ich sei ein bisschen übergeschnappt. Nun will ich die Sache auch vom finanziellen Standpunkte beleuchten. Richtig ist, dass eine Mehrauslage resultiert. Aber gegenüber dem Vorschlage des Herrn Bürgermeisters ist diese Mehrauslage, die ich allerdings nicht genau berechnen kann, weil mir das Dienstalter der einzelnen fehlt, eine verschwindend kleine, so klein, dass es nicht der Mühe wert ist, darüber zu sprechen; und wenn Sie strenge auf dem Standpunkte des Sparens stehen, so werde ich Ihnen heute oder in der nächsten Sitzung Gelegenheit geben, sich einmal als Sparer zu zeigen. Man muss nicht immer bei den Allerärmsten anfangen, man kann beim Sparen auch ein bisschen höher greifen.

Also, es ist gewiss kein Hindernis vorhanden, diesen Anträgen Rechnung zu tragen, diese Anträge zu genehmigen, sondern es fehlt eben nur der Wille.

Nun wurden auch Vergleichungen angestellt zwischen den Verhältnissen unserer Diurnisten und jenen von Angestellten bei Gewerbetreibenden.

Da mache ich Sie vor allem anderen auf einen sehr großen Unterschied aufmerksam. Die Angestellten von Gewerbetreibenden unterliegen dem Bezirkskrankencassengesetze, und der Geschäftsinhaber, der Gewerbetreibende hat also seinen Antheil an den Krankencassengeldern zu leisten. Nur der Magistrat und die Commune haben das traurige Vorrecht, für ihr provisorisches Personale keine Altersversorgung durchführen zu müssen. Ich nenne das mit vollem Rechte ein trauriges Vorrecht. Hier aber könnten Sie eine Ausnahme schaffen. Ich bemerkte ja, dass der Herr Bürgermeister in seinem Antrage selbst eine solche schafft, aber nach dem, was ich gehört habe, fürchte ich, dass wir das eigenthümliche Schauspiel erfahren werden, dass der Herr Bürgermeister in dieser Anregung bezüglich seines Elaborates heute eine Opposition hier erfahren wird, aber nicht von meiner Seite, sondern von Seite anderer Herren. Sie werden nämlich finden, dass der Herr Bürgermeister viel zu weit gegangen ist, und dass er — der Herr Bürgermeister möge mir diesen Ausdruck verzeihen — ein bischen leichtfertig vorgegangen ist, weil er die Provisionierung der Diurnisten vorgeschlagen hat.

Wenn hier gesagt worden ist: Ja, das ist undenkbar; dann haben die Herren wahrscheinlich nicht gelesen, was der Herr Bürgermeister vorgeschlagen hat.

Es ist ja wahr, eines fehlt den Diurnisten, sie sind keine Wähler und haben keine Aussicht Wähler zu werden. (Lebhafter Widerspruch. Gem.-Rath Frauenberger: Das ist ein Unsinn! Das brauchen wir uns nicht gefallen zu lassen!) Ich brauche mir das aber auch nicht gefallen zu lassen, dass Herr Frauenberger ruft, das ist ein Unsinn. (Gem.-Rath Frauenberger: Das ist eine Verdächtigung! Das brauchen wir uns nicht gefallen zu lassen. — Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte um Ruhe!) Ich möchte denjenigen Herrn, der ja bekannt ist durch seine Zwischenrufe, denn doch aufmerksam machen, dass ich nicht gewillt bin, mir derartige Bemerkungen gefallen zu lassen. Ich rufe ihm nicht dazwischen, er möge es bei mir auch nicht thun. Denn auch ich bin wehrfähig und auch ich werde eine Ungehörigkeit zurückzuweisen verstehen. Und wenn ich gesagt habe, dass die Diurnisten den Fehler haben, dass sie keine Wähler sind, so liegt darin gar nichts Bemerkenswertes, worüber man sich aufzuhalten hat. Es ist ja ganz natürlich, dass diejenige Classe, welche keine Vertreter hat, hier zurücktritt, und das ist bei den Diurnisten auch der Fall.

Haben Sie denn den Muth zu sagen, dass der Gemeinderath etwas anderes ist als eine Interessenvertretung? Ich habe den Muth zu sagen, der Wiener Gemeinderath ist eine Interessenvertretung. Also, wenn das richtig ist, so liegt keine Ungeheuerlichkeit darin, wenn ich sage, dass eine geringere Theilnahme für die Diurnisten vorhanden ist, weil sie eben keine Wähler sind.

Meine Herren! Wir thun sehr viel. Nehmen Sie die ganze Reihe von Subventionen, welche jahraus jahrein an Vereine gezahlt werden, deren Wirksamkeit und deren wirkliche Leistungen wir kaum kennen. Wollen wir nicht im eigenen Hause Humanität üben, bevor wir hinausgehen? (Beifall.) Ich appelliere an Sie. Wenn Sie so oft Gelegenheit nehmen, für Subventionen und für Erhöhung von Subventionen einzutreten, für Nikolo-Vereine und weiß der Himmel für was alles, so appelliere ich an Sie; wenden Sie zuerst die Humanität im eigenen Hause an, sorgen Sie dafür, dass die armen Teufel von Diurnisten besser gestellt werden! Ich glaube, dass Sie dabei in der Bevölkerung gewiss keinen Widerspruch erfahren werden.

Bürgermeister: Ich werde mich nur an den Gegenstand halten, der auf der Tagesordnung steht, und nicht an Sie appellieren, dass Sie für die Diurnisten deshalb sorgen sollen, weil Sie für so viele Humanitätsvereine sorgen. Ich glaube, dass der Herr Vorredner oft mitgestimmt haben wird, wenn der Gemeinderath zu wohlthätigen Zwecken Subventionen bewilligt hat, und er hat damit auch ganz recht gethan. Aber die Vorlage, die Sie hier berathen, soll das Los der Diurnisten soweit als möglich verbessern. Was aber von Seite des Herrn Vorredners verlangt wird, ist etwas ganz Unmögliches und etwas ganz Unpraktisches; das heißt ja das ganze Diurnistenverhältnis auf den Kopf stellen; und wenn Sie alle miteinander auf den Kopf stellen, so wird aus dem Diurnisten kein Beamter, außer Sie machen ihn künstlich dazu.

Es wäre auch wirklich sehr merkwürdig. Von den Beamten in den verschiedensten Ämtern fordert man gewisse Bedingungen, die sie erfüllen müssen, von den Diurnisten nur Lesen und Schreiben — das soll ja jeder Mensch können — und sie werden auch nur zu solchen Diensten verwendet, sie sind ein fliegendes Corps in der ganzen Verwaltung, sie sind, wenn Sie wollen, Wallensteins Lager. (Heiterkeit.) Es ist richtig, dass es sehr viele gibt, die im Leben Schiffbruch gelitten haben und auf diese Weise noch irgend einen Verdienst finden; es gibt aber auch sehr viele, die eine Pension beziehen und hier nur eine Nebenbeschäftigung suchen; die werden sich beim Herrn Gem.-Rathe Herrdegen bedanken, die verlieren alle die Pensionen, wenn wir ihnen einen Monatsgehalt geben, diese unterliegen dann der Steuer, wenn man sie Kanzlisten nennt, und wenn man sie definitiv anstellt, verlieren sie die Pensionen und können dann dem Herrn Gem.-Rath Herrdegen eine Dankvisite abstatten. Wir können das aber auch nicht brauchen; wir brauchen die Diurnisten zu gewissen Geschäften, und wenn wir die Geschäfte nicht mehr haben, brauchen wir sie nicht mehr und wollen sie entlassen können, wenn es auch nicht geschieht. — Das ist wahr. Haben wir einen Diurnisten — ihn wegzubringen, ist nicht mehr möglich. Ich selbst muss gestehen, ich nehme sehr oft Anstand, das zu thun, mir erbarmt der Mann; wenn er hier schon eine Beschäftigung gefunden hat, soll ich sie ihm nehmen? Aber dieses gute Herz, das sich hier in der Verwaltung zeigt, ist die eigentliche Sicherheit für die Diurnisten. (Beifall.) Aber das ist schon geradezu komisch, diese Kategorie von Bediensteten definitiv bestellen zu wollen; dann werden wir morgen mit demselben Rechte sagen können, die Straßenkehrer stellen wir definitiv an, das ist beinahe dasselbe, denn wir haben auch diese Arbeit zu schätzen, wenn sie auch nach dem Tage gezahlt wird. Das gibt's nun aber nicht.

Wenn ein Herr in seinen Idealen die Welt vollständig übersieht und gar nicht weiß, was in den Geschäften vorgeht und sagt, jeder Geschäftsmann hat nur definitiv Angestellte, so braucht er nur in das nächste Geschäft, in eine Fabrik, zu einem Advocaten, Notar, zu den Bahnen zu gehen (Zustimmung) und er wird sehen, wie es da zugeht; es fällt gar niemandem ein, das zu thun, was heute von uns verlangt wird. Dessenungeachtet entlässt man die Leute doch nicht gern; aber sie definitiv anzustellen, ihnen etwa auch eine Pension zu versprechen, das gibt es nicht, und auch mit vollstem Rechte gibt's das nicht; aber uns wird das zugemuthet.

Bedenken Sie noch, wie begehrenswert eigentlich der Herr College Herrdegen mit seinen Vorschlägen den Posten eines Diurnisten macht. Mit 18 Jahren kann einer Diurnist werden, wenn er dann 20 Jahre schön schreibt und correct liest, ist er 38 Jahre alt und bekommt nach dem Antrage Herrdegen 80 fl. Gelernt hat er aber nichts als lesen und schreiben; wozu soll er das auch? Er braucht ja nicht einmal in der Schule besonders brav und tüchtig zu sein; er braucht nur die Prüfung zu machen, die wir hier vorschreiben, zu lesen und zu schreiben und sich in der ihm zugewiesenen Dienstleistung wohl zu verhalten, und er hat 80 fl. Ist das auch wirklich eine Administration, die man vertreten könnte? Glaubt Herr College Herrdegen wirklich, dass er mit einem solchen Antrag, wenn er angenommen würde, etwas Gutes schafft? Ich glaube das durchaus nicht; man sollte eher Mittel und Wege schaffen können, um junge Leute zu bewegen, etwas Tüchtiges zu lernen (Beifall), und diese tüchtigen Kenntnisse gut bezahlen — wie wir es auch bei unseren Beamten gethan haben — als dass man noch eine Prämie für das Nichtslernen gibt (Beifall). Die Anträge, welche im § 1 gestellt worden sind, stehen ohnehin auf der Grenze des Zulässigen, und zwar deshalb, weil wir diese Abstufungen von fünf zu fünf Jahren haben. Wir können auch das nur mit Zittern und Bangen vertreten. Nicht,

dass man noch ein Salto mortale macht und darüber in ganz unglaublicher Weise hinausgeht. (Sehr richtig!)

Natürlich, das ist eigentlich auch gar nicht zu widerlegen, man soll sie zu Kanzlisten machen, man soll ihnen vier Wochen Kündigung geben u. s. w. Sie sind keine Beamten, sie sollen keine Beamten sein. Und wenn ein Herr sagt: die Diener werden definitiv und die Diurnisten nicht, so sage ich: der Diener ist in der Organisation der Verwaltung eine Nothwendigkeit; den brauche ich definitiv, den muss ich daher auch anstellen und pensionieren. Der Diurnist ist es aber gar nicht; den Diener brauche ich immer, den muss ich haben, den Diurnisten brauche ich aber nicht immer. Das ist ein Unterschied. Und wenn andererseits vom Collegen Dr. Friedjung gesagt wird: mit der Diurnistenwirtschaft muss man aufräumen, man muss ihm wenigstens einen Titel geben, so bitte ich doch dann zu administrieren. Das ist alles recht schön gesagt, aber für gewisse Geschäfte braucht man eben Diurnisten und da ist es nichts mit dem Titel ohne Mittel. Dagegen bin ich ganz entschieden, dass jemand, der einen Titel hat, glaubt, er müsse nun auch dem Titel gemäß leben; er hat aber nicht die Mittel dazu; sollen wir ihm die dann ohne jeden Grund dazu schaffen?

Wir haben das Möglichste gethan, wir haben geglaubt, dass wir unsere Diurnisten nach unseren Vorschlägen besser zahlen als der Staat, als das Land, als irgend ein Privater, und dass sie sehr zufrieden sein können. Ich würde Sie bitten, bei den Vorschlägen des Herrn Referenten zu bleiben. (Lebhafter Beifall.)

Gem.-Rath Dr. Stern: Die Einwendungen, welche soeben der Herr Bürgermeister hier vorgebracht hat, haben sich in erster Linie dagegen gerichtet, dass die Diurnisten definitiv angestellt werden sollen. Meines Wissens ist aber ein solcher Vorschlag auf definitive Anstellung der Diurnisten weder vom Stadtrathe noch vom Collegen Herrdegen gestellt worden. In der Richtung also, dass man sich gegen eine definitive Anstellung der Diurnisten aussprechen muss, stimmen wir — glaube ich — alle überein. Wenn nun weiters geschäftliche Usancen in Betracht gezogen wurden, so glaube ich, dass diese Erörterung in gar keiner Weise hieher gehört und auch uns nicht bestimmen kann. Denn bei den geschäftlichen Usancen ist nicht allein die Lage der Bediensteten, sondern auch die Lage des Dienstgebers entscheidend, und da sind natürlich ganz andere Rücksichten maßgebend als diejenigen, welche bei der Commune rücksichtlich der bei ihr Bediensteten maßgebend zu sein haben.

Es ist nun allerdings richtig, dass von dem Diurnisten, wenn er in den Dienst der Commune eintritt, ein Minimum von Kenntnissen gefordert wird: lesen und schreiben muss er können, weiter nichts. Deshalb ist es ganz richtig, dass ihm eine Probezeit von einem Jahre gegeben wird, und bin ich ganz damit einverstanden, dass für diese Probezeit nur das Taggeld von 1 fl. 30 kr. bemessen werden soll. Insoferne werde ich also für den Antrag des Stadtrathes und gegen den Antrag des Collegen Silberer stimmen, welcher hier schon für das erste Dienstjahr gleich eine Erhöhung des Diurnums beantragt hat. Was aber die weitere Dienstzeit anbetrifft, so scheinen mir doch die Anträge des Collegen Herrdegen allerdings berücksichtigungswert. In welcher Weise geschieht heute die Auszahlung der Diurnisten? Nicht tagweise; er geht nicht zur Casse und holt sich alle Tage 1 fl. 30 kr. oder 1 fl. 40 kr., sondern die Auszahlung geschieht in der Weise, dass er im ersten Jahre 14 Tage nachhinein, in den folgenden Jahren 14 Tage vorhinein bezahlt wird. Da ist also der Unterschied zwischen der Praxis in dem Antrage des Collegen Herrdegen nur der, dass er statt alle 14 Tage alle 4 Wochen bezahlt würde, und wäre es nur zu billigen, wenn er monatlich vorhinein bezahlt würde. Dieser Unterschied scheint mir also ein sehr minimer zu sein.

Ferner habe ich mich gefragt, welches finanzielle Resultat hat die Vorlage, und welche finanzielle Differenz ergibt sich zwischen dieser Vorlage und den Anträgen des Herrn Collegen Herrdegen. Nun ist mir bekannt, dass das finanzielle Resultat der Vorlage eine Aufbesserung um 12.000 fl. gegenüber den bisherigen Verhältnissen ergibt; um 12.000 fl. wird also durch die Anträge des Stadtrathes unser Budget mehr belastet; wenn ich mir nun diesen Betrag vor Augen halte und mir beiläufig die Differenz berechne, welche sich durch die nicht bedeutenden Mehrbeträge ergibt, welche Herr College Herrdegen beantragt, so dürfte es sich um wenige tausend Gulden handeln, nicht einmal um die Hälfte, sondern nur um circa 4- bis 5000 fl. mehr, und aus diesem Grunde erscheint mir der Antrag des Herrn Collegen Herrdegen allerdings berücksichtigungswürdig; es scheint mir aber auch inconsequent, dass man einerseits den Diurnisten den Titel Kanzlisten oder den Charakter einer wirklichen Bedienstung verweigert, während man ihnen andererseits unter gewissen Voraussetzungen, wie sie § 6 besagt, sogar eine Provisionsberechtigung gibt. Nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstleistung hat der Mann Anspruch auf Provision; er hat also nach zehnjähriger Dienstleistung, mag er nun Diurnist oder wie immer heißen, in Wirklichkeit nicht mehr den Charakter eines Diurnisten, sondern eines provisionsberechtigten Angestellten; er kann von da an nur mehr als Kanzlist angesehen werden, und auch nach dieser Richtung erscheint mir also der Antrag des Collegen Herrdegen berücksichtigungswürdig.

Ich möchte daher, um die Herren nicht weiter zu ermüden, nur bemerken, dass ich für die Anträge des Herrn Collegen Herrdegen stimmen werde, stelle aber für den Fall, als diese Anträge nicht die erforderliche Majorität erhalten sollten, den Eventual-Antrag, dass mindestens vom 10. Dienstjahre ab die Erhöhung einzutreten habe, welche Herr College Herrdegen beantragt hat. Und nun möchte ich noch betreffs der Abstimmung etwas bemerken. Nachdem verschiedene Abstufungen beantragt werden, welche in das finanzielle Ergebnis mehr oder weniger eingreifen, und nachdem die einzelnen Abstufungen sich mehr oder weniger von den Anträgen des Stadtrathes unterscheiden — bei den einen ist nur eine Differenz von 1 bis 2 fl., bei den anderen von 15 fl. per Monat — kann es ja sein, dass sich vielleicht mehrere Collegen für oder gegen die eine oder andere einzelne Abstufung aussprechen werden, und daher möchte ich jetzt schon den Antrag stellen, dass rücksichtlich der einzelnen Abstufungen a, b, c, d und auch bezüglich der neu anzufügenden Abstufung e — nach vollendetem 20. Dienstjahre — separat abgestimmt werde. Ich empfehle Ihnen nochmals die Anträge des Herrn Collegen Herrdegen zur Annahme.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Meine Herren! (Rufe: Schluss!) Ich bitte, ich bin als letzter Redner eingeschrieben, Sie haben eine große Anzahl Redner gegen meine Anträge angehört, und ich bitte daher, auch mich anzuhören. Es ist nichts peinlicher, als wenn man eine Sache vertritt, und einen Gegner hat, wie den Herrn Bürgermeister, und der betreffende Gegner den logischen Standpunkt verrückt, von dem man ausgegangen ist und Motive bekämpft, welche man niemals angeführt hat, wenn er Gründe

widerlegen will, welche man niemals vorgebracht hat. Der Herr Bürgermeister hat eine Rede gehalten, welche gegen die definitive Anstellung der Diurnisten gerichtet war, und erklärt, es sei ja komisch, dann müsste man auch die Straßenkehrer definitiv anstellen! So hat der Herr Bürgermeister wörtlich gesagt. Ich constatiere nun, dass niemand die Anstellung der Diurnisten in diesem Sinne beantragt hat, und dass demnach niemand und auch der Herr Bürgermeister nicht berechtigt ist, das für komisch und heiter hinzustellen, was wir beantragt haben, wie es überhaupt höchst peinlich ist, wenn man gerade von höchster Stelle, die man so respectiert, mit Ausdrücken und Argumenten regaliert wird, die uns geradezu peinlich betreffen müssen. Das, was wir beantragen, kann unrichtig und undurchführbar sein, ich verwahre mich aber dagegen, dass dasjenige, was von einem Mitgliede des Gemeinderathes beantragt wird, von irgend jemandem oder auch vom Herrn Bürgermeister als komisch oder heiter hingestellt werde. Ich sage, meine Herren, wir haben nicht die definitive Anstellung des Diurnisten beantragt, denn wir haben in keiner Weise das Recht des Stadtrathes, des Magistrates, des Magistrats-Directors beeinträchtigen wollen, unsere Diurnisten zu entlassen, wenn man sie nicht mehr braucht. Es ist ein großer Unterschied zwischen definitiv Angestellten und nicht definitiv Angestellten. Die definitiv Angestellten, nämlich die Beamten, können nicht entlassen werden, oder doch nur unter gewissen in den Disciplinarbestimmungen vorgesehenen Fällen. Niemand von uns hat das beantragt. Infolge dessen ist die Discussion durch viele Redner auf ein ganz unrichtiges Gebiet gelenkt worden. Ich mache weiters darauf aufmerksam, dass die Argumente, die wir hier in diesem Saale gehört haben, dass niemand verpflichtet werden kann, einen seiner Hausknechte oder Buchhalter zu pensionieren, dass dieser Gesichtspunkt nicht mehr in das Ende des 19. Jahrhunderts gehört. Wir wissen, dass das Deutsche Reich ein Gesetz gegeben hat, welches die Pensionsansprüche aller Arbeiter regelt und jeden Unternehmer zwingt, für die Pension seines Arbeiters einzuzahlen. Ich bin weit entfernt, in den zum Theil vorgebrachten Argumenten Herzenshärte zu erblicken, aber soweit sind wir socialpolitisch, doch nicht mehr zurück, dass das für das Ungeheuerlichste angesehen werden kann, dass jemand für die Pension seines Arbeiters oder Buchhalters einzahlt.

Das ist ein Gesichtspunkt, der hier festzuhalten ist; thatsächlich übrigens constatiere ich, dass ich nicht behauptet habe, kein Geschäftsmann stellt Diurnisten für kurze Zeit an, sondern ich habe nur gesagt, wenn jemand einen Angestellten zehn oder zwanzig Jahre lang benützt, so wird er ihn nicht als Diurnisten behandeln, den er Tag für Tag entlassen kann. Das war der Sinn meiner Worte, und gegen jede andere Unterstellung muss ich mich auf das entschiedenste verwahren. Durch diese Feststellung glaube ich die Discussion auf das Gebiet zurückgeführt zu haben, von dem Herr College Herrdegen und ich ausgegangen sind. Sie können ja unsere Anträge ablehnen, aber nehmen Sie nicht an, dass es unsere Absicht war, die Diurnisten definitiv anzustellen. Wir wollen nur, dass sie statt eines Taggeldes einen etwas höheren Monatsgehalt als bisher beziehen.

Referent (zum Schlusswort): Ich glaube, es wird interessieren, wenn ich ganz kurz die Stelle aus dem Magistrats-Referate vorlese, welche die Frage berührt, um die es sich jetzt handelt.

Es heißt (liest): „Bei der Frage der Dotierung der Diurnisten ist nicht ausschließlich der Humanitätsstandpunkt ins Auge zu fassen. Es kommen dabei verschiedene andere, nebst ökonomischen Rücksichten auch dienstliche Fragen in Betracht. Für jüngere strebsame Leute, die etwas gelernt haben, ist ein Diurnistenposten nur ein Provisorium, ein Übergangsstadium zu einer anderweitigen besseren Anstellung (Rufe: Hört!), und es erscheint gar nicht angezeigt, solchen Personen die Diurnistenlaufbahn zu einem annehmbaren Lebensberufe zu machen. Den städtischen Diurnisten, welche die Eignung für eine Kanzleibeamtenstelle besitzen, wird die Aufnahme in den Kanzleistatus nicht schwer gemacht. Bei Besetzung von Kanzleipraktikantenstellen wird auf Bewerber aus dem Stande der städtischen Diurnisten immer Rücksicht genommen (Rufe: Nun also!), und es wird nöthigenfalls vom löblichen Stadtrathe auch die Studiennachsicht gewährt, ein Fall, der häufig vorkommt." (Rufe: Nun also!)

In dem Falle also, dass dieser Antrag angenommen wird, wären die Diurnisten bedeutend besser bezahlt als die Kanzleipraktikanten, welche erst nach acht bis zehn Jahren eine Beamtenstelle erlangen, und hätten kaum mehr die Ambition, sich überhaupt um Kanzleipraktikantenstellen zu bewerben. (Sehr richtig!) Es ist ja unendlich schwer, gegen solche Anträge, wie sie gestellt wurden, zu polemisieren, weil Einem Grausamkeit und Herzlosigkeit vorgeworfen wird. Man muss sich auf den Standpunkt des praktischen Bedürfnisses stellen. Wenn jemand in den Dienst der Gemeinde eintritt, der nicht die vorgeschriebenen Studien, die Qualification hat, so kann ihm, wenn er sich sonst bewährt, wenn er sich diensteifrig zeigt, die Studiennachsicht gewährt werden. Der Mann tritt dann als Kanzleipraktikant ein und hat Anspruch auf weitere Anstellung. Nur bei denjenigen Individuen, die auch nicht durch Fleiß und guten Willen in der Lage sind, die gute Qualification zu ersetzen, finden überhaupt die Bestimmungen, die hier vorliegen, Anwendung. Und da muss man sagen, dass diese Vorlage einen Fortschritt, ein Wohlwollen bekundet, wie es die Diurnisten vor zwei Jahren nicht einmal gehofft haben. Ich bitte, meine Herren, nennen Sie irgend ein Institut, eine Körperschaft, ein großes Amt, eine große Bank, wo ähnliche wohlwollende Institutionen bestehen. Meine Herren! Ich glaube, mit einem so großen Fortschritte sollte man sich vorläufig begnügen. Ich bin überzeugt, dass die Zukunft weitere erhöhte Ansprüche stellen wird, aber überlassen Sie das der Zukunft. Für heute, glaube ich, thut der Gemeinderath hinreichend genug, wenn er das beschließt. Weiter zu gehen, würde die ganzen Verhältnisse aus dem Gleichgewichte bringen, wäre nicht zweckmäßig und würde, wie in dem Magistrats-Referate gesagt wird, höchstens nachtheilig auf diese jungen Leute einwirken, welche heute noch in der Lage sind, definitive Beamte zu werden. Auch der Herr Bürgermeister hat darauf hingewiesen. Wozu soll sich ein junger Mann bestreben, die Prüfungen zu machen, wenn er weiß, auch ohne Prüfungen durchzukommen? Das hebt nicht das geistige Niveau der Beamten, die bei uns eintreten, sondern es verschlechtert sie, es bringt sie zu einem gewissen Schlendrian. Der Betreffende weiß, ein gewisses Maximum oder Minimum wird er gewiss erreichen; er braucht sich nicht weiter anzustrengen.

Gem.-Rath Herrdegen (zur thatsächlichen Berichtigung): Nochmals erlaube ich mir gegenüber dem Herrn Gem.-Rath Herold die Bemerkung, dass das eine Ausnahme ist. Ich habe mir die Unterschrift nur jener Herren erbeten, die sich verpflichtet haben, für diesen Antrag einzutreten. Ich habe das früher schon erwähnt und ich constatiere es nochmals.

Gem.-Rath Silberer (zu einer persönlichen Bemerkung): Auch ich gehöre zu jenen Unglücklichen, die damals den Antrag

unterschrieben haben und die heute dafür angegriffen werden, weil sie nicht durch Dick und Dünn mit dem Antragsteller gehen. Ich erkläre allen Collegen, dass ich auch in der Folge bereit bin, ihnen, wenn sie hier oder im benachbarten Kaffeehause herumlaufen um die vier oder fünf Unterschriften, die sie brauchen, um den Antrag in die Sitzung zu bringen, mit meiner Unterschrift dienlich zu sein, wenn der Antrag meinen Anschauungen nicht gerade zuwiderläuft, dass ich aber damit immer nur bekunden will, dass der Antrag berathen und verhandelt werde, dass ich aber nicht die Verpflichtung übernehme, auch in letzter Linie dafür einzutreten. Ich komme oft in den Saal hinein, nachdem ich über eine Sache nachzudenken wochenlang Zeit gehabt habe; bei der Debatte ergeben sich aber trotzdem neue Gesichtspunkte — 138 Herren sehen mehr wie einer — und ich werde von den Argumenten eines anderen überzeugt; dann, glaube ich, ist es richtiger, wenn ich bei der Abstimmung meine bessere, neu gewonnene Überzeugung zum Ausdruck bringe.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung.

Gegen Absatz 1 ist vom Herrn Gem.-Rath Silberer ein Gegen-Antrag gestellt worden, welcher lautet (liest):

„im ersten Jahre ihrer Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 50 kr."

Ich bringe diesen Antrag, da er die höhere Ziffer enthält, zuerst zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche demselben zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Die Vorschläge sind reiflich überlegt, sie gehen vom Standpunkte des äußersten Wohlwollens aus, gehen Sie heute nicht weiter, des Guten allzuviel kann sonst möglicherweise zum Übel werden.

Gem.-Rath Frauenberger (zu einer Berichtigung): Ich habe nur etwas richtigzustellen. Herr Gem.-Rath Herrdegen hat unter anderem auch die Behauptung aufgestellt, dass so viele Herren seinen Antrag unterschrieben haben, heute aber hier dagegen sprechen. Nachdem auch ich gegen seinen Antrag gesprochen habe, muss ich erklären, dass ich seinen damals schriftlich eingebrachten Antrag nicht unterschrieben habe.

Gem.-Rath Herrdegen (zu einer Berichtigung): Ich erlaube mir zu berichtigen gegenüber den Ausführungen des Herrn Referenten, welcher besonders das außerordentliche Wohlwollen, welches in seinen Anträgen liegt, hervorgehoben hat, dass die neu aufgenommenen Diurnisten um 10 kr. mehr bekommen, dass sie sodann nach Ablauf eines Dienstjahres um weitere 10 kr. mehr, nach Ablauf des fünften Jahres gegenüber dem bisherigen Bezuge um 5 kr. mehr, nach Vollendung des zehnten Dienstjahres aber um keinen Kreuzer, keinen einzigen Kreuzer mehr, und nach Vollendung des 15. Dienstjahres — das man bisher meines Wissens nicht geregelt — ein um 25 kr. höheres Taggeld erhalten.

Gem.-Rath Herold (zu einer Berichtigung): Mein parlamentarisches Gewissen lässt mir nicht Ruhe, etwas richtigzustellen. Beim Unterschreiben eines Antrages stimmt man nur zu, dass der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werde, nicht aber, dass derjenige, der einen Antrag unterschreibt, sein Votum damit bestimmt und sich des Rechtes begibt, allenfalls dagegen zu sprechen. Das geht nicht. Dem sonst so charmanten Herrn Gem.-Rath Herrdegen gegenüber kann ich doch nicht zugeben, dass durch die Unterfertigung eines Antrages bereits die Zustimmung zu demselben gegeben und die Abstimmung beeinflusst wird.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Referenten zur Abstimmung. Jene Herren, welche demselben zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Gegen Punkt 2 ist ein systematischer Gegen-Antrag vom Herrn Collegen Herrdegen eingebracht worden. Ich bin der Anschauung, dass dieser Antrag als ein ganzes zu behandeln und auch als ein ganzes zur Abstimmung zu bringen sei; ich halte es nicht für möglich, punktweise abzustimmen, weil nach meiner Ansicht es geradezu monströs wäre, wenn ein Beschluss zustande käme, dass ein Diurnist z. B. nach fünf Dienstjahren ein Taggeld von 1 fl. 80 kr., nach zehn Dienstjahren einen gewissen Monatsgehalt und dann wieder ein Taggeld erhielte. Das kann der Gemeinderath nicht beschließen. Ich bringe also, die Zustimmung der Versammlung vorausgesetzt, den Antrag Herrdegen als ganzes zur Abstimmung.

Gem.-Rath Noske (zur Abstimmung): Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, dass mir bekannt ist, dass eine Anzahl von Herren geneigt ist, dafür zu stimmen, dass nach zehn Jahren ein Monatsgehalt bezahlt wird. Es müsste also die Abstimmung nach dieser Richtung geregelt werden. (Widerspruch.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bringe zunächst zur Abstimmung, ob die Versammlung wünscht, dass über den Antrag Herrdegen als ganzes abgestimmt werde. Jene Herren, welche dafür sind, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Ich bringe nun den Antrag Herrdegen zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„2. Bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung:

a) nach Ablauf eines Jahres einen Monatsgehalt von 50 fl.;

b) nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Monatsgehalt von 60 fl.;

c) nach Vollendung des 10. Dienstjahres einen Monatsgehalt von 70 fl.;

d) nach Vollendung des 15. Dienstjahres einen Monatsgehalt von 75 fl.;

e) nach Vollendung des 20. Dienstjahres einen Monatsgehalt von 80 fl."

Ich bitte jene Herren, welche dem Gegen-Antrage Herrdegen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Referenten auch als ganzes zur Abstimmung.

Ich setze voraus, dass die Versammlung damit einverstanden ist, und bitte jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Referenten ad 2 ihre Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wir müssen die Verhandlung abbrechen; die Fortsetzung folgt morgen.

Es wurde daher beschlossen:

§ 1.

Die städtischen Diurnisten — mit Ausnahme der technischen Diurnisten, sowie der technisch befähigten Buchhaltungsdiurnisten — erhalten:

1. Im ersten Jahre ihrer Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 30 kr;

2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung

a) nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Dienstantrittes ein Taggeld von 1 fl. 60 kr;

b) nach Vollendung des 5. Dienstjahres ein Taggeld von 1 fl. 80 kr.;

c) nach Vollendung des 10. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl.;

d) nach Vollendung des 15. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl. 25 kr.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die öffentliche Sitzung ist geschlossen, es folgt eine vertrauliche.

(Schluss der öffentlichen Sitzung um 7 Uhr 30 Minuten abends.)

Beschluss-Protokoll

der **vertraulichen** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. December 1892.

Vorsitz: **2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.**

1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter referiert über die Weiterbewilligung der Functionsgebüren für die Mitglieder des Stadtrathes und beantragt, diese Gebüren mit je 3000 fl. jährlich, vom 1. Jänner 1893 an, festzusetzen.

(Der Vorsitzende constatiert vor der Abstimmung, dass sich die Stadträthe an der Abstimmung nicht betheiligen werden.)

Der Antrag des Referenten Vice-Bürgermeister Dr. Richter wird angenommen.

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 13. December 1892.
Mittwoch, den 14. December 1892.
Donnerstag, den 15. December 1892.
Freitag, den 16. December 1892.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 29. November 1892.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende: Dr. v. Billing, Müller, Boschan, v. Neumann, v. Götz, Noske, Hackenberg, Rückauf, Dr. Huber, Schlechter, Kreindl, Schneiderhan, Dr. Lederer, Dr. Stenzl, Matthies, Baugoin, Matzenauer, Dr. Vogler, Meißl, Wurm, Bürgermeister Dr. Prix.

Krank: St.-R. Witzelsberger.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Schmidbauer.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung und macht der Versammlung nachfolgende Mittheilungen:

St.-R. Müller ersucht, sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung, eventuell sein verspätetes Erscheinen in derselben wegen Theilnahme an einer Commission zu entschuldigen.

St.-R. v. Goldschmidt ersucht, sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung zu entschuldigen. (Dient zur Kenntnis.)

Die Belastung des Reservefondes mit 26. November 1892 stellt sich wie folgt:

Reservefond		600.000 fl. — kr.
Effective Belastung	479.262 fl. 73½ kr.	
Belastung durch in Aussicht stehende, bereits genehmigte, jedoch noch nicht effectuierte Auslagen	383.204 fl. 74 kr.	
zusammen .		880.467 fl. 47½ kr.
daher um .		280.467 fl. 47½ kr.
und nach Hinzurechnung der für unvorhergesehene Auslagen bei den Bezirken I bis XIX à 500 fl. zu reservierenden		9.500 fl. — kr.
eigentlich um		289.967 fl. 47½ kr.

überschritten.

Außerdem stehen für Rechnung des Reservefonds Anträge im Gesammtbetrage von 94.382 fl. 53½ kr. in Vormerkung, bezüglich deren die Genehmigung noch aussteht. (Dient zur Kenntnis.)

Das Executiv-Comité des Vereines zur Errichtung eines öffentlichen Parkes auf der Türkenschanze übermittelt dem Stadtrathe den Dank der General-Versammlung des Vereines für die Förderung der käuflichen Übernahme dieses Parkes seitens der Gemeinde Wien.

(Dient zur Kenntnis.)

(7297.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über die Note des Wiener Bezirksschulrathes vom 18. November 1892, Z. 7705, betreffend die Flüssigmachung der II. Quinquennalzulage für den Fachlehrer C. Müller und beantragt, gegen diese Verfügung (wie in analogen Fällen) den Recurs an den k. k. n.-ö. Landesschulrath zu ergreifen. (Angenommen.)

(7202.) **Derselbe** referiert über die Note des Wiener Bezirksschulrathes vom 7. Juli 1892, Z. 1653, womit das Sammelwerk „Unser altes Wien" von dem akademischen Maler Konrad Grefe zur Anschaffung für Bürgerschulen empfohlen wird, und beantragt, diese Anschaffung zu genehmigen, den zur Beistellung dieses Werkes für die 71 städtischen Bürgerschulen erforderlichen Betrag von 568 fl. zu bewilligen und diesen Betrag zur Bedeckung auf das Budget pro 1893 zu verweisen.

St.-R. Baugoin beantragt die Gewährung eines Zuschusscredites zur Ausgabs-Rubrik XLIII 38, „Anschaffung von Lehrmitteln", in der genannten Höhe und die Verweisung auf den Reservefond pro 1892.

Mit dieser Modification wird der Referenten-Antrag angenommen. (An den Gemeinderath.)

(7269.) **St.-R. Dr. Hackenberg** referiert über das Ansuchen des Civil-Ingenieurs Josef Müller uoe. Martin Jäger um Parcellierung der Realität Einl.-Z. 711 im IX. Bezirk, Porzellangasse und stellt folgenden Antrag:

Die projectierte Abtheilung der Realität Einl.-Z. 711 des IX. Bezirkes auf eine Baustelle A, gebildet durch die Figur p q k a p im Ausmaße von 49·99 m² und die Figur a b c d n o q k a im

Ausmaße von 2538·64 m², dann einen Baustellenrest, bestehend aus Figur l p q i l im Ausmaße von 79·79 m², ferner aus Figur m o q i h m im Ausmaße von 353·29 m² und dem zur Verbreiterung der Porzellangasse abzutretenden Grunde S, bestehend aus der Figur m n f g m im Ausmaße von 342·69 m², wird nach den vorgelegten Plänen unter der Bedingung genehmigt, dass

1. der zur Verbreiterung der Porzellangasse entfallende Grund gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung der Abtheilung als Straßengrund lasten- und gebürenfrei abgeschrieben und in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werde;

2. das Baustellenfragment B wegen des mangelhaften Zuganges von der Straße solange mit dem Bauverbote belegt werde, bis durch eine entsprechende Arrondierung ein zur Benützung dieses Grundes günstigerer Zugang von der Straße geschaffen wird, welches Bauverbot gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung der Abtheilung als Reallast zu Gunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einzuverleiben ist.

Die vorläufig mitgetheilte Absicht, bei der Baustelle A einen 12 m breiten Straßenhof anzulegen, wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass im Falle der thatsächlichen Realisierung dieser Absicht bei Vorlage des Bauprojectes die entsprechenden Bedingungen zu stellen sich vorbehalten wird. (Angenommen.)

(7286.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Wiener Baugesellschaft um Einwilligung zur Löschung der auf den Realitäten Einl.-Z. 2528—29, 2628—30, 2641—42, 2657—59, 2661—76—80—81—84—86, 2694—2698, 2700—2703 und 2722—2727 im III. Bezirk (Gürtelstraße, Hohlweg-, Kölbl- und Kleistgasse 2c.) haftenden Reallast puncto Straßengrundübergabe und Niveauherstellung und beantragt, diese Löschungserklärung nach dem vorgelegten Entwurfe gegen Einhebung der entfallenden Stempel- und Legalisierungsgebüren auszustellen. (Angenommen.)

(7253.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung puncto Reconstruction der Sohle des Favoritener Sammelcanales, X., Simmeringerstraße und beantragt, die diesfälligen Erd- und Baumeisterarbeiten, veranschlagt mit 1824 fl. und 100 fl. Pauschale, sowie die Lieferung des erforderlichen Portland-Cementes im Kostenbetrage von 500 fl. 50 kr. der Firma N. Rella und Neffe gegen den angebotenen 20percentigen Nachlass, und die Lieferung der erforderlichen Klinkerziegeln im Kostenbetrage von 2565 fl. der Firma C. Schlimp zum offerierten Preise von 96 fl. per 1000 Stück zu übertragen. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

(7430.) **Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert über das Ansuchen der Productiv-Genossenschaft der Wiener Fleischselcher um käufliche Überlassung eines Theiles der Parcelle 2664 im Erdbergermais, III. Bezirk und beantragt, die käufliche Überlassung des im vorgelegten Plane mit den Buchstaben a b c a umschriebenen Theiles der städtischen Parcelle 2664 im Erdbergermais, III. Bezirk, im Ausmaße von circa 117 m² um den Einheitspreis von 6 fl. 95 kr. per Quadratmeter an die Productiv-Genossenschaft der Wiener Fleischselcher gegen dem zu genehmigen, dass die Käuferin die Vertragskosten und die Vermögens-Übertragungsgebüren trägt und einwilligt, dass die dauernde Widmung dieses Grundes lediglich für Schlachthauszwecke durch Einverleibung einer Reallast grundbücherlich sichergestellt werde. (Angenommen.)

(7365.) **St.-R. Dr. Stenzl** referiert über das Ansuchen des Kaiser Franz Josef-Kindergartens im IX. Bezirke um eine Subvention zu den Kosten der Christbaumbescherung und beantragt die Bewilligung einer solchen pro 1892 im Betrage von 50 fl.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(6951.) **St.-R. Wurm** referiert über die Baulinienbestimmung für die ärarischen Gründe am Rennweg und der Landstraße Hauptstraße, III. Bezirk und beantragt:

1. Es werden als Baulinien bestimmt:
   a) Für den Rennweg die Linien g f und e d;
   b) für die Schimmelgasse die Linien C D und E F bei einer Straßenbreite von 13·27 m;
   c) für die Gassen um die Kirche Maria Geburt die Linien A B C und F G H bei einer Straßenbreite von 16 m;
   d) für die Zwingergasse die Linien f h und e a' bei einer Straßenbreite von 16 m;
   e) für die Landstraße Hauptstraße die Linien a' b D und E c einerseits und w w', v' v, z' VIII und I IX andererseits bei einer Straßenbreite von 28·45 m;
   f) für die Rüdengasse die Linien I II, III IV einerseits und V VI, VII VIII andererseits bei einer Straßenbreite von 15·17 m;
   g) für die Baumgasse die Linien II P und III Q bei einer Straßenbreite von 15·17 m;
   h) für die Baum- und Petrusgasse die Ergänzungslinien l m, n o und p q.

2. Sämmtliche im Punkte 1 angeführten Baulinien sind dem k. u. k. Kriegsministerium und die Linie h f für die Zwingergasse wie die bereits im Jahre 1873 bestimmte Linie h X für die Landstraße Hauptstraße der um Baulinienbestimmung ansuchenden Eigenthümerin der Realität Landstraße Hauptstraße Or.-Nr. 144 (Einlagezahl 973) sofort bekanntzugeben.

3. Im Sinne der Protokolle vom 19. und 23. Februar 1892 und der Zuschrift der k. u. k. Transactionsabtheilung vom 6. September 1892 sind alle bei Durchführung der Parcellierung vom ärarischen Grunde abzutrennenden Straßen und Straßentheile im richtigen Niveau kosten- und gebürenfrei der Commune zu übergeben; nur bezüglich der Übergabe des jenseits der halben Breite gelegenen Theiles der Zwingergasse sind noch weitere Verhandlungen zwischen dem Ärar und der Gemeinde zu führen, wobei auf die im Processwege anhängige Streitfrage hinsichtlich des Zwingers und des Durchganges durch die Artilleriekaserne, beziehungsweise auf die diesbezüglich behaupteten Rechte der Commune Rücksicht zu nehmen, und auch eine Vereinbarung bezüglich des dem Ärar zu überlassenden Grundes zu treffen ist.

St.-R. Ritt. v. Neumann beantragt, es sei die Zwingergasse auf 20 m zu verbreitern.

Dieser Antrag wird abgelehnt, der Referenten-Antrag angenommen. (An den Gemeinderath.)

(4856.) **Derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 30. März 1892, Z. 20269, betreffend die Gewährung einer 18jährigen Steuerfreiheit für Umbauten.

Die Berathung über diesen Gegenstand wird fortgesetzt.

Referent legt das mit Rücksicht auf die eingelangten Gutachten der Bezirksausschüsse zusammengestellte Verzeichnis jener Häuser vor, deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehres geboten erscheint, und beantragt, als solche Häuser zu bezeichnen:

Im I. Bezirke (Innere Stadt):

Kärnthnerstraße Nr. 3, 11, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32.

Rothenthurmstraße Nr. 5, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 29, 31, 33, 35, 2, 4, 6.

Seilergasse Nr. 7, 9, 11, 13, 17, 19, 21.
Schottengasse Nr. 2, 3.
Bognergasse Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15.
Tuchlauben Nr. 1, 5, 17, 4, 6, 8, 12, 18, 22, 24, 26.
Wipplingerstraße Nr. 11, 23, 27, 29, 2, 12, 14, 16, 20, 22, 26.
Salzgries Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27.
Tiefer Graben Nr. 23, 25, 27, 29, 31, 37, 36.
Schulerstraße Nr. 5, 7, 10, 12, 14, 16, 18, 20.
Universitätsplatz Nr. 1.
Bäckerstraße Nr. 1, 13, 30.
Schönlaterngasse Nr. 10, 11, 15.
Postgasse Nr. 5, 7, 11.
Wollzeile Nr. 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 30, 32.
Riemergasse Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16.
Stock-im-Eisenplatz Nr. 1.
Neuer Markt Nr. 9, 10, 11, 12, 18, 19.
Spiegelgasse Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25.

St.-R. Matzenauer beantragt, das Haus Seilergasse Nr. 15 in das Verzeichnis aufzunehmen, dagegen die Häuser Wipplingerstraße Nr. 11 und Spiegelgasse Nr. 11 zu streichen.

Mit diesen Zusatz-Anträgen wird der Referenten-Antrag angenommen und sohin die Berathung dieses Gegenstandes unterbrochen.

(Während derselben hat Vice-Bürgermeister Dr. Richter den Vorsitz übernommen.)

(5138.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 27. November 1892, Z. 77132, betreffend die Gestattung der Vornahme von Planierungsarbeiten an Theilen des Linienwalles (zwischen Lerchenfelderstraße und Breitenfeldergasse und von der Landes-Irrenanstalt bis zur Währingerstraße) durch die Gemeinde Wien, respective die Erklärung der Staatsverwaltung, dass der Gemeinde Wien, sofern ihr für den Fall des Nichtüberganges der Linienwallgründe in das Gemeinde-Eigenthum durch die Ausführung der bezeichneten Arbeiten nach den bestehenden Gesetzen Ersatzansprüche erwachsen, diese Ansprüche vorbehalten bleiben, und dass sich die Regierung bei einer Auseinandersetzung hierüber von Erwägungen der Billigkeit leiten lassen wird.

Referent beantragt:

Der vorbezeichnete Erlass wird zur Kenntnis genommen und hätte infolge dessen und mit Rücksicht darauf, dass die Planierungsarbeiten in der Strecke zwischen der Landes-Irrenanstalt und der Währingerlinie von der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien ausgeführt werden, der Gemeinderaths-Beschluss vom 11. März 1892, Z. 1201, folgende Fassung zu erhalten:

1. Die Gemeinde Wien übernimmt die Planierungsarbeiten an den Linienwallstrecken zwischen der Lerchenfelder- und Breitenfelderstraße gegen dem, dass ihr die Auslagen für jene Arbeiten, welche unmittelbar dem Baue der künftigen Stadtbahn dienlich sind, aus dem Anlagecapitale dieser Bahn ersetzt werden, wobei es selbstverständlich ist, dass, soweit die Stadtbahn im Spiegel der Gürtelstraße läuft, nur jene Aufwendungen zu ersetzen kämen, welche nicht ohnehin für die Gürtelstraße auch dann gemacht werden müssten, wenn die Stadtbahn nicht im Zuge derselben erbaut werden würde.

2. Wenn die bei dem hohen k. k. Finanzministerium in Verhandlung stehende Bitte der Gemeinde Wien wegen Überlassung der Linienwälle zu einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien führen sollte, kraft deren die derzeit im bücherlichen Eigenthume des Staates befindlichen Linienwallgründe in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergehen, so soll die Gemeinde Wien keinerlei Anspruch an den Staat auf den Ersatz für die Planierungsarbeiten zu stellen haben, welche sie an jenen Gründen des Linienwalles in der obigen Strecke vornimmt, welche entweder in die künftige Straße fallen oder Baugründe sind.

3. Wenn aber die bei dem hohen k. k. Finanzministerium schwebenden Verhandlungen zu der im Punkte 2 erwähnten Vereinbarung nicht führen sollten, so sollen der Gemeinde Wien jene Ersatzansprüche, welche ihr durch die Ausführung der Planierungsarbeiten erwachsen, vorbehalten bleiben, wobei zur Kenntnis genommen wird, dass die hohe Regierung sich bei einer Auseinandersetzung hierüber von Erwägungen der Billigkeit leiten lassen werde.

4. Die Gemeinde Wien nimmt auch bezüglich der in Rede stehenden Linienwallstrecken diejenigen Cautelen an, welche von Seite des hohen k. k. Finanzministeriums bei Bewilligung der neuen Durchbrüche des Linienwalles gefordert wurden.

Bürgermeister Dr. Prix beantragt:

1. Es sei der vorliegende Statthalterei-Erlass zur Kenntnis zu nehmen und haben infolge dessen die Punkte 2 und 3 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 11. März 1892 zu entfallen.

2. Es sei der Magistrat zu beauftragen, nunmehr die Vorarbeiten wegen Durchführung der Planierung der genannten Linienwallstrecke sofort einzuleiten.

Dieser letztere Antrag wird angenommen.

(An den Gemeinderath.)

Die Sitzung wird geschlossen.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 30. November 1892.

Vorsitzender: Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende:

Dr. v. Billing,	Meißl,
Boschan,	Müller,
v. Götz,	v. Neumann,
v. Goldschmidt,	Noske,
Dr. Hackenberg,	Rückauf,
Dr. Huber,	Schlechter,
Kreindl,	Schneiderhan,
Dr. Lederer,	Dr. Stenzl,
Matthies,	Vaugoin,
Matzenauer,	Dr. Vogler,

Bürgermeister Dr. Prix.

Entschuldigt: Vice-Bürgermeister Dr. Richter und St.-R. Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Witzelsberger.

Experte: Baudirector Berger, Magistratsrath Kraus.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Appel.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl eröffnet die Sitzung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter entschuldigt sein Ausbleiben wegen Unwohlseins.

St.-R. Wurm entschuldigt sein Ausbleiben wegen Theilnahme an der Commission für die Anlage der Station „Michelbeuern" der Gürtelbahn.

(7377.) **St.-R. Meißl** referiert über die Herstellung einer Manipulationshütte für die Marktcommissäre auf dem neuen Marktplatze im II. Bezirke und beantragt, die Herstellung einer Amtshütte aus gemauerten Riegelwänden für die Marktcommissäre mit dem Kosten-

betrage von 600 fl. zu genehmigen, den Bauconsens für dieses neuherzustellende Object zu ertheilen und zur Ausgabs-Rubrik XXVIII 6 a einen Zuschusscredit von 600 fl. zu bewilligen. (Angenommen.)

(6943.) **St.-R. Müller** referiert über das Schreiben der Südbahn-Gesellschaft vom 22. Juni 1892, Z. 4130, betreffend die Inanspruchnahme eines Südbahngrundes zum Zwecke der Herstellung eines Fußweges in der Verlängerung der Hungelbrunngasse und beantragt, den Bericht des Magistrates, wonach infolge dessen die mit dem Beschlusse vom 22. März 1892, Z. 1258, angestrebte Durchführung der Hungelbrunngasse bis zur Marx-Meidlingerstraße derzeit nicht möglich ist, zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen.)

(7289.) **Derselbe** referiert über den Recurs des Jakob Weinberger, I., Weihburggasse 5, gegen die vom magistratischen Bezirksamte erfolgte Abweisung seines Ansuchens um Bewilligung zur Herstellung eines Klinkertrottoirs aus Dessinplatten und beantragt, dem Recurse Folge zu geben.

St.-R. Dr. Hackenberg beantragt in Übereinstimmung mit dem Antrage des magistratischen Bezirksamtes, den Recurs abzuweisen.

Der Referenten-Antrag wird abgelehnt.

(7480.) **Derselbe** referiert über die Demolierung des zweiten Reservoirs der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bei der Lerchenfelderlinie und beantragt:

a) die sofortige Demolierung desselben zu genehmigen;

b) die Arbeiten an den Mindestfordernden, Fuhrwerksbesitzer Gerhard Kremser gegen Überlassung der Altmaterialien mit Ausnahme der im Eigenthum der Gemeinde verbleibenden Rohr- und Maschinenbestandtheile und gegen Aufzahlung eines Betrages von 4113 fl. unter den in der Arbeitsvorschrift normierten Bedingungen und unter der weiteren Bedingung der Aufstellung eines Wächters, welcher unter Verantwortung des Unternehmers für die Hintanhaltung jeder Störung des Tramwaybetriebes durch die Materialfuhren und für die Reinhaltung der Tramwaygeleise vom Abbruchmateriale zu sorgen hat, zu übertragen;

c) die durch diese Cassierung bedingte Herstellung der Wasserleitungsrohr-Verbindungen im Kostenbetrage von 500 fl. im currenten Wege, und

d) die Weiterführung des auf dem zum Reservoir gehörigen, an die F. Dworaczek'schen Erben verpachteten Grunde durch deren Subpächterin Maria Wessely errichteten Eislaufplatzes unter den mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 29. November 1887, Z. 7683, und 4. December 1888, Z. 7385, festgesetzten und den im Augenscheinsprotokolle vom 16. November 1892 neu aufgestellten Bedingungen zu bewilligen. (Angenommen.)

(7418.) **Derselbe** referiert über die Sicherstellung der Lieferung von Röhren und Maschinenbestandtheilen für die Herstellung von Rohrsträngen in den neuen Bezirken (II. Serie) und beantragt, die Lieferung der im Kostenanschlage A ausgeschriebenen gusseisernen Röhren II. Serie für das in den neuen Bezirken herzustellende Rohrnetz in folgender Weise zu übertragen:

1. dem erzherzoglichen Productenverschleiß, III., Neulinggasse 12 die Lieferung der sämmtlichen 210 mm, 235 mm und 265 mm A-Röhren sammt den dazu gehörigen Façonröhren und weiters noch 3000 Stück 80 mm A-Röhren, jedoch ohne ein Theilquantum von den dazu gehörigen Façonröhren unter Zugrundelegung der Offertpreise im buchhalterisch berechneten Gesammtbetrage von 40.031 fl. 43 kr.;

2. der Witkowitzer Bergwerks- und Eisenhütten-Gewerkschaft die Lieferung der sämmtlichen 395 mm, 420 mm, 475 mm, 525 mm, 630 mm und 950 mm Muffen und Façonröhren und außerdem noch die Lieferung von 7000 Stück 80 mm A-Röhren nebst dem Gesammt-Quantum der zu dieser Gattung gehörigen Façonröhren unter Zugrundelegung der Offertpreise im buchhalterisch berechneten Gesammtbetrage von 107.545 fl. 7 kr.;

3. der Firma R. Ph. Waagner die Lieferung der 55 mm, 105 mm, 130 mm, 160 mm, 185 mm, 315 mm und 370 mm A-Röhren mit den dazu gehörigen Façonröhren und außerdem noch den Rest der 80 mm A-Röhren per 2000 Stück (ohne die dazu gehörigen Façonröhren) unter Zugrundelegung der Offertpreise im buchhalterisch berechneten Gesammtbetrage von 79.035 fl. 55 kr.; weiters

4. die Lieferung der im Kostenanschlage B ausgeschriebenen Absperrschieber und Maschinenbestandtheile an die bestbietenden General-Offerenten C. Teudloff und Th. Dittrich mit dem Nachlasse von 32·7 Percent von der Kostensumme per 107.500 fl., sohin um die buchhalterisch berechnete Erstehungssumme von 72.347 fl. 50 kr.

Der bei der Rohrlieferung von der Kostenanschlagssumme per 258.165 fl. 88 kr. sich ergebende Nachlass beträgt 31.553 fl. 83 kr. (Angenommen.)

(6880.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Anton und der Anna Kirlinger um Baubewilligung, Heiligenstadt, Einl.-Z. 572, Ackerparcelle 710/2 und beantragt, den Antrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk auf Ertheilung des Bauconsenses unter den Bedingungen zu bestätigen, dass

a) für die Verpflichtung zur seinerzeitigen Grundeinlösung des Theiles des Beethovenweges, welcher in den Vorgarten fällt, bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde,

b) für die seinerzeitige Grunderwerbung bis zur halben Straßenbreite vor dieser Realität, respective bis 23 m bei Eöffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde,

c) für die Herstellung des vorschriftsmäßigen Trottoirs auf Verlangen der Gemeinde eine Caution im Betrage von 1500 fl. bestellt und zur Sicherstellung dieser Caution das Pfandrecht für den Betrag von 1500 fl. zu Gunsten der Gemeinde Wien auf der Realität einverleibt werde unter der Voraussetzung, dass die Einverleibung in einer solchen Rangordnung bewerkstelligt werde, dass eine hinreichende Deckung für die Caution vorhanden ist.

St.-R. Dr. Hackenberg beantragt, vor Bestimmung der Straßenbreite, eventuell Änderung der Baulinie, dann vor Herstellung der halben Straßenbreite und Verbindung der Straßenstrecke mit einer fahrbaren Straße, endlich vor Bestimmung und Ergänzung der Ackerparcelle zu einer Baustelle mit einer Zufahrtsstraße überhaupt im Sinne der §§ 3 bis 5 Bauordnung eine Baubewilligung nicht zu ertheilen.

St.-R. Ritt. v. Neumann stellt zu letzterem Antrage den Zusatz-Antrag, es sei vom Magistrate wegen Baulinienbestimmung zu berichten und Anträge zu stellen.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, den Bürgermeister zu ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Hinausgabe der nicht vom Gemeinderathe definitiv bestimmten Baulinien als solcher Gegenstand zu erklären wäre, welcher in der Geschäftseintheilung den magistratischen Bezirksämtern abzunehmen und dem Magistrate zuzutheilen wäre.

St.-R. Matzenauer beantragt, bis dahin alle nicht vom Gemeinderathe definitiv genehmigten Baulinienbestimmungen zur Revision dem Stadtrathe vorzulegen.

Die Anträge des St.-R. Dr. Hackenberg, Ritt. v. Neumann, Dr. Vogler und Matzenauer werden angenommen. (Der Antrag des St.-R. Dr. Vogler mit 12 gegen 8 Stimmen.)

(7428.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über die Sicherstellung des Gemeindefuhrwerkes für den XIV. und XV. Bezirk und beantragt, wegen Vergebung der Besorgung der zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze im XIV. und XV. Gemeindebezirke erforderlichen Fuhrwerksleistungen für die Zeit vom 1. Jänner 1893 (beziehungsweise für das Gebiet der bestandenen Gemeinde Sechshaus erst vom 1. Juli 1893) bis einschließlich 30. Juni 1894 auf Grundlage der vorgelegten Vorschrift eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung auszuschreiben.

(Angenommen.)

(7429.) **Derselbe** referiert über die Sicherstellung der Kehrichtabfuhr in den neuen Bezirken und beantragt, die Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle im Bezirkstheile Inzersdorf des X. Bezirkes, ferner im XI. und XIII. Bezirke, in den Bezirkstheilen Dornbach und Neuwaldegg des XVII. Bezirkes und im XVIII. und XIX. Bezirke für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis einschließlich 30. Juni 1895 (beziehungsweise für Dornbach und Neuwaldegg bis einschließlich 31. October 1893), auf Grund der vorgelegten Vorschrift im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung zu vergeben und die Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle, und zwar des Hauskehrichtes und der gewerblichen Abfälle mit Verwendung des von der allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft oder des von der Firma Öhler & Nossian neuconstruierten patentierten Kehrichtsammelwagens im XIV. und XV. Bezirke für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis 30. Juni 1895 auf Grund der vorgelegten Vorschrift im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung zu vergeben. (Angenommen.)

(7011.) **Bürgermeister Dr. Prix** referiert bezüglich der Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten mit Ausnahme der technischen Diurnisten, dann der technisch befähigten Buchhaltungs-Diurnisten und beantragt:

§ 1.

Die städtischen Diurnisten — mit Ausnahme der technischen, dann der technisch befähigten Buchhaltungs-Diurnisten — erhalten:

1. Im ersten Jahre ihrer Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 30 kr.;

2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung

a) nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Dienstantrittes ein Taggeld von 1 fl. 60 kr.,

b) nach Vollendung des fünften Dienstjahres ein Taggeld von 1 fl. 80 kr.,

c) nach Vollendung des zehnten Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl.,

d) nach Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl. 25 kr.

St.-R. v. Neumann beantragt ad b, c und d ein Taggeld von 1 fl. 85 kr., 2 fl. 10 kr. und 2 fl. 35 kr.

St.-R. Rückauf beantragt statt 1 fl. 30 kr. ein Taggeld von 1 fl. 40 kr. und statt 2 fl. 25 kr., 2 fl. 40 kr.

Die Anträge der St.-R. v. Neumann und Rückauf werden abgelehnt und die Referenten-Anträge angenommen.

Referent setzt fort:

§ 2.

Bei der Bemessung des höheren Diurnums wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als städtischer Diurnist in Anrechnung gebracht. (Angenommen.)

Referent setzt fort:

§ 3.

Die Anweisung der höheren Diurnen erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Diurnisten durch die Magistratsdirection.

St.-R. Ritt. v. Goldschmidt beantragt, auszusprechen, dass die Anstellung der Diurnisten durch den Bürgermeister erfolgt und die Anweisung des höheren Diurnums durch die Magistratsdirection bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung des Diurnisten.

Der Antrag des St.-R. Ritt. v. Goldschmidt wird abgelehnt und der Referenten-Antrag angenommen.

Referent setzt fort:

§ 4.

Als Diurnisten dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,

c) moralisch unbescholten,

d) geistig und körperlich gesund sind und

e) die abzulegende Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.

Diese Prüfung hat sich auf Schön- und Schnellschreiben, Orthographie und schriftlichen Gedankenausdruck zu beschränken.

St.-R. Boschan beantragt, statt des 50. Lebensjahres das 55. Lebensjahr zu bestimmen.

St.-R. Rückauf beantragt, statt des 18. Lebensjahres das 20. Lebensjahr zu bestimmen.

St.-R. Ritt. v. Goldschmidt beantragt, die Worte „und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben" wegzulassen.

Der Antrag des St.-R. Ritt. v. Goldschmidt wird mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen; im übrigen der Referenten-Antrag angenommen. Die Berathung wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 1. December 1892.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter,
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende: Dr. v. Billing, Müller, Boschan, v. Neumann, v. Götz, Noske, v. Goldschmidt, Rückauf, Dr. Hackenberg, Schlechter, Dr. Huber, Schneiderhan, Kreindl, Dr. Stenzl, Dr. Lederer, Baugoin, Matthies, Dr. Vogler, Matzenauer, Wurm, Meißl,
Bürgermeister Dr. Prix.

Beurlaubt: St.-R. Witzelsberger.
Schriftführer: Concepts-Adjunct Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung und gibt den Geschäftsausweis des Wiener Stadtrathes pro November 1892 bekannt, wonach

der Einlauf im November	660	Acten
die Zahl der Erledigungen	442	„

betrugen,

dem Magistrate zur Vorberathung, beziehungsweise Erledigung wurden	78	„

zugemittelt,

demnach sind erledigt	520	„
und stehen in Berathung	140	„

der Einlauf vom 1. Jänner 1892 bis 30. November 1892 betrug 7480 „

(Zur Kenntnis.)

(7438.) **St.-R. Matzenauer** referiert über die Enthebung des Hausbesorgers Josef Marschalek von der Reinigung und Beheizung der Localitäten des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. und XV. Bezirk und beantragt, das Dienstverhältnis mit dem Hausbesorger Josef Marschalek ist bezüglich der demselben übertragenen Reinigung und Beheizung der Bezirksamtslocalitäten im Amtshause XV., Gasgasse Nr. 8 und 10 aufzulösen, und sind diese Dienstleistungen, für welche gleichzeitig der Betrag von jährlich 520 fl. und zwar der Theilbetrag von 360 fl. für die Bureaureinigung ꝛc. und der Theilbetrag von 160 fl. für die Beheizung letzterer, zahlbar in den sechs Wintermonaten, bewilligt wird, anderweitig zu vergeben.

(Angenommen.)

(7362.) **St.-R. Rückauf** referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr in Neustift a. W. um Subvention zur Begleichung einer restlichen Forderung der Firma Rosenberg und Kalman für gelieferte Monturen und beantragt, derselben die angesuchte Subvention im Betrage von 226 fl. 60 kr. zu obigen Zwecken gegen dem zu gewähren, dass diese Feuerwehr sich über die entsprechende Verwendung des Subventionsbetrages beim Magistrate ausweise. Diese Auslage ist auf den Reservefond pro 1892 zu verweisen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(7364.) **Derselbe** referiert über die Leitung der unentgeltlichen Arbeitsschulen im XIV. Bezirke, Herklotzgasse 35, um einen Beitrag zur Weihnachtsfeier und Kinderbetheilung. Derselbe beantragt, der Leitung obiger Schulen den von den bestandenen Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim zur Weihnachtsfeier und Kinderbetheilung gewährten Kostenbeitrag von zusammen 110 fl. auch für das Jahr 1892 neben Gewährung eines Zuschusscredites zur Rubrik XXXVIII b zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(7374.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Ottakringer Frauen-Wohlthätigkeitsvereines um einen Beitrag zu Christbaumfeier und beantragt, obigem Vereine auch für die pro 1892 zu veranstaltende Christbaumfeier einen Betrag von 30 fl. zu bewilligen und einen Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(7420.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über die Unterbringung von Schulkindern des X. Bezirkes in der Volksschule in Oberlaa und beantragt, den Betrag von 534 fl. zahlbar an die Gemeinde Oberlaa für das Schuljahr 1892/93 für obigen Zweck zu bewilligen.

(Angenommen.)

(7417.) **St.-R. v. Götz** referiert über die Verbindung des Bauamtes mit der Centrale der Post- und Telegraphendirection im Falle einer Überschwemmung und beantragt:

1. Die Herstellung einer directen Ruhstromlinie zwischen dem Telegraphenzimmer und Stadtbauamte und der Centrale der k. k. Post- und Telegraphendirection durch die erforderlichen Apparate im veranschlagten Kostenbetrage von 160 fl. zu genehmigen;

2. die Lieferung dieser Apparate wäre der Firma Teirich und Leopolder, III., Erdbergstraße 60 zu übertragen, welche die Instandhaltung der im Rathhause vorhandenen Telegraphen-Apparate besorgt;

3. es sei die Position der Ausgabs-Rubrik XXI 7 zur Deckung der bereits vorhandenen sowie der zukünftigen Überschreitungen bei der Ausgabs-Rubrik XXI 5, insbesondere des obigen Kostenbetrages per 160 fl. heranzuziehen. (Angenommen.)

(7378.) **St.-R. Schlechter** referiert über das Ansuchen des Hans Bodensteiner um Wasserabgabe für seinen Eislaufplatz am Mariahilfergürtel, XV. Bezirk, und beantragt die Abweisung aus den vom Stadtbauamte entwickelten Gründen. (Angenommen.)

(7380.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Pfarrers Ignaz Flandorfer in Neulerchenfeld um Rückvergütung eines Drittels der Wasserbezugsgebüren für den Pfarrhof in Neulerchenfeld anlässlich des Bezuges des Wassers aus demselben Auslaufe seitens communaler Bediensteter des Hauses Kirchstetterngasse Consc.-Nr. 155 und beantragt, dem Gesuchsteller den Betrag von 27 fl. 50 kr. als Rückvergütung des Drittels der im Jahre 1891 bezahlten Wasserbezugskosten auszubezahlen, welcher Betrag in der Rubrik XII 6 c, „Bestallungen und Wasserbezugsgebüren zu verrechnen wäre und für die Zukunft und zwar vom Jahre 1892 an die Rückvergütung eines Drittels der von ihm jeweilig zu bezahlenden Wassergebüren insolange zu bewilligen, als nicht die Wasserversorgung der ehemaligen Vororte zur Durchführung gelangt ist. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

(7414.) **St.-R. Dr. Stenzl** referiert über die Vorstellung des Matth. Gibitz gegen Aufträge wegen sanitärer Übelstände in dem Hause Nr. 23 Rinnböckstraße, XI. Bezirk, und beantragt, diese Vorstellung abzuweisen. (Angenommen.)

(7361.) **Derselbe** referiert über den Recurs des Johann Wychera gegen Aufträge zum Baue eines Canales, Simmering, Hauptstraße 46, XI. Bezirk, und beantragt, den Recurs abzuweisen.

(Angenommen.)

(7349.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der k. k. Bauleitung des Kaiser Franz Josef-Spitales in Betreff der Entrichtung eines Recognitionszinses für den Bestand der Baumpflanzungen längs der Front des Spitales an der Triesterstraße im X. Bezirke und beantragt, von der Entrichtung des mit Stadtraths-Beschluss vom 5. August 1891, Z. 1713, fixierten Recognitionszinses im Betrage von 5 kr. ö. W. per Baum seitens des Wiener Krankenanstaltenfondes an die Commune Wien rücksichtlich der Baumpflanzungen längs der Front des Kaiser Franz Josef-Spitales an der Triesterstraße im X. Bezirke unter der Voraussetzung der Fertigung des vorgelegten Reverses und Tragung der Kosten der Ausstellung desselben durch den Wiener Krankenanstaltenfond Umgang zu nehmen. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

(4306.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert über den Statthalterei-Erlass Z. 69026, betreffend die Begutachtung des Kirchenbauprojectes für Ottakring durch die Gemeinde Wien und beantragt, es werde dem vorgelegten Projecte der Architekten v. Wilemanns und

Reuter für den Bau einer Pfarrkirche auf dem Stephanieplatze im XVI. Bezirke zugestimmt.

Der Magistrat wird beauftragt, hinsichtlich der Situierung der Kirche, sowie über die von der Gemeinde angesprochenen Beitragsleistungen zu berichten.

St.-R. Dr. Huber beantragt, das Referat zu vertagen, bis der Magistrat über die genaue Darstellung der Situierung der Kirche, sowie über die Eigenthumsverhältnisse der Gemeinde berichtet hat.

Der Antrag des St.-R. Dr. Huber wird angenommen.

(7340.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Springer um Consens für den Bau eines Hauses in Nussdorf, Hauptstraße Parc. 438, Einl.-Z. 416 im XIX. Bezirke, den Antrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk auf Ertheilung des Bauconsenses zu verwerfen. (Angenommen.)

(7406.) **Derselbe** referiert über das Offert des Friedrich Wagner um käufliche Überlassung der Baustelle 6 der Hühnerhof-Realität E.-Z. 1755 des V. Bezirkes und beantragt, das Offert wegen geringen Preisanbotes mit dem Bemerken abzulehnen, dass der Stadtrath geneigt wäre, bei einem Anbote von 26 fl. per Quadratmeter den Verkauf der Baustelle dem Gemeinderathe zu empfehlen. (Angenommen.)

(7335.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Lindner um Aufbesserung der durch die Realität XI., Hirschengasse Nr. 26 führenden Straße und beantragt, die nach dem Baulinienplane projectierte Quergasse durch das Haus Nr. 26 Hirschengasse in der Richtung gegen den Wiener-Neustädter Canal ist aufzulassen.

Das Niveau der Straße „Am Canal" wird von der Gaygasse bis zur Eisenbahnunterfahrt mit der Höhencote 23·30 m bei der Weintraubengasse mit 23·60 m über Null und von letzterer Gasse im Anschlusse an die Eisenbahnunterfahrung bei der Geiselberggasse mit 23·53 m bestimmt. (Angenommen.)

(7432.) **St.-R. Wurm** referiert über die Planauswechslung für den Bau auf der parcellierten Realität Or.-Nr. 10, Seegasse, IX. Bezirk, und beantragt, die Baubewilligung für die geänderte Risalitanlage zu bestätigen. (Angenommen.)

(4856.) **Derselbe** referiert über die Zusammenstellung des Verzeichnisses jener Häuser, deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehres geboten erscheint.

(Fortsetzung der Berathung.)

Referent beantragt:

I. Bezirk, Innere Stadt (Fortsetzung):

Freisingergasse Nr. 1, 3, 5.
Bauernmarkt Nr. 8, 9, 10, 13, 15.
Laurenzerberg Nr. 2, 4.
Lichtensteg Nr. 4, 6.
Salvatorgasse Nr. 6, 8, 9, 10, 11, 12.
Am Gestade Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8.
Stephansplatz Nr. 11.
Kohlmarkt Nr. 1, 3, 5, 26.
Schauflergasse Nr. 2, 4, 6.
Stallburggasse Nr. 2, 4.
Plankengasse Nr. 4, 6.
Johannesgasse Nr. 2, 6, 8.
Renngasse Nr. 1, 3.
Krugerstraße Nr. 4, 6, 8, 10, 12.
Goldschmiedgasse Nr. 14.
Schulhof Nr. 2.

St.-R. Matzenauer beantragt, Stephansplatz Nr. 11 zu streichen.

Der Antrag des St.-R. Matzenauer und im Übrigen die Referenten-Anträge werden angenommen.

St.-R. Dr. Lederer beantragt, die Häuser in den einzelnen Gassen entweder topographisch oder alphabetisch zu ordnen.

St.-R. Matzenauer beantragt die alphabetische Anordnung der Häuser.

St.-R. Dr. Lederer accommodiert sich dem Antrage des St.-R. Matzenauer, welcher Antrag angenommen wird.

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl hat zu Beginn des Referates den Vorsitz übernommen, denselben jedoch während der Erstattung des Referates an Vice-Bürgermeister Dr. Richter übergeben.)

(7011.) **Bürgermeister Dr. Prix** referiert über die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten mit Ausnahme der technischen und der Buchhaltungs-Diurnisten. (Fortsetzung der Berathung.)

Referent beantragt als § 5:

§ 5.

Die städtischen Diurnisten haben im Falle der während ihrer Dienstleistung eingetretenen Dienstunfähigkeit oder ihrer ohne ihr Verschulden erfolgten Entlassung Anspruch auf eine Provision, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Diurnisten im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, der Bürgermeister wird ersucht, die Frage zu studieren, ob nicht die Errichtung einer Unterstützungs- und Altersversorgungscassa für sämmtliche provisorisch Bedienstete mit namhafter Unterstützung der Gemeinde ins Auge zu fassen sei.

St.-R. Schlechter beantragt, die Worte „oder ihrer ohne ihr Verschulden erfolgten Entlassung" zu streichen.

St.-R. Dr. v. Billing beantragt: Der Bürgermeister wird eingeladen, den Magistrat zu beauftragen, über die Errichtung einer anderwärtigen Versorgungsanstalt für provisorisch Angestellte der Gemeinde Bericht zu erstatten.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, die §§ 5 bis 8 in suspenso zu belassen.

St.-R. Dr. Huber beantragt die Einschiebung der Worte „ohne ihr Verschulden" nach Dienstleistung.

Referent modificiert seinen Antrag bezüglich des § 5 folgendermaßen:

Der Stadtrath kann den städtischen Diurnisten, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig, oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Diurnisten im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war.

Der modificierte Antrag des Referenten, sowie der Antrag des St.-R. Dr. Vogler, betreffend das Studium der Frage über die Errichtung einer Unterstützungs- und Altersversorgungscassa werden angenommen.

Referent beantragt als § 6:

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht weniger als 40 Percent des bezogenen Diurnums betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um zwei Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen.

St.-R. Boschan beantragt die Bestimmung der Grenze nach oben, so dass es zu lauten hätte: Die Provision darf nicht mehr als 40 Percent ꝛc.

Referent accommodiert sich diesem Antrage.

Der Referenten-Antrag lautend:

§ 6.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Diurnums betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um zwei Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen — wird angenommen.

Referent beantragt als § 7:

§ 7.

Die Provision wird auf Lebenszeit verliehen, beginnt mit dem auf die Provisionsverleihung folgenden Kalendermonate und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt. Die Provision wird eingestellt, wenn der betreffende Diurnist wieder in den Dienst eintritt.

St.-R. Schlechter beantragt folgende Abänderung:

„Die Provision .... beginnt mit dem auf die eingetretene Dienstentlassung oder Dienstunfähigkeit folgenden ꝛc."

Der Referent beantragt, den § 7 zu streichen.

Der Referenten-Antrag auf Streichung wird angenommen.

§ 7 (§ 8 der Vorlage) wird in der Fassung des Referenten, lautend:

§ 7.

Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Diurnist wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

Als § 8 beantragt Referent:

§ 8.

Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Diurnisten noch durch längstens zwei Monate das Taggeld im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taggeldes ausbezahlt.

St.-R. Noske beantragt, nach den Worten: „wird den Diurnisten" „noch durch längstens drei Monate" einzuschalten.

Der Antrag des St.-R. Noske wird abgelehnt, der Referenten-Antrag angenommen.

§ 9 lautend:

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1893 in Kraft; auf Diurnisten, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

wird nach dem Referenten-Antrage angenommen.

(An den Gemeinderath.)

Sohin wird die Sitzung geschlossen.

Allgemeine Nachrichten.

Approvisionierung.

(Borstenviehmarkt vom 6. December 1892.)

1. Auftrieb

auf dem freien Markte:

Jungschweine	3814 Stück
Fettschweine	5853 „
Summa .	9667 Stück

Angekauft wurden:

für Wien	7177 Stück
für das Land	1140 „
unverkauft blieben	1350 „

2. Preisbewegung:

Jungschweine . . .	von 30 bis 42 kr.	per Kg. Lebendgewicht.
Fettschweine	„ 30 „ 39 „	

Die Kauflust war im allgemeinen, besonders aber für Fettschweine flau, daher Jungschweine um 1 kr. und Fettschweine um $3^1/_2$ kr. per Kilo im Preise gefallen sind.

* * *

(Stechviehmarkt vom 7. December 1892.)

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 3027, Kälber lebend 33, Lämmer Waidner 291, Lämmer lebend —, Schafe Waidner 573, Schafe lebend 3646.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner per Kg.	von 32 bis 58 kr.	
Kälber lebend . „ „	„ 30 „ 37 „	
Lämmer Waidner „ Paar	von 5 bis 10 fl.	
Schafe Waidner „ Kg.	von 20 bis 36 kr.	
Schafe lebend . „ Paar .	von 5 bis $17^1/_2$ fl.	

Auf dem Jungviehmarkte wurden um 183 Stück Kälber weniger zugeführt. Die Kauflust war infolge des erhöhten Feiertagsbedarfes etwas lebhafter und haben die Preise eine Steigerung von 1 kr. per Kilo erfahren.

Auf dem Schafmarkte wurden gegen die Vorwoche um 1207 Stück Schafe weniger aufgetrieben. Bei sehr flauer Kauflust ist ein Preisrückgang von 75 kr. per Paar eingetreten.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 7. December 1892 176 Stück Mast- und 58 Stück Beinlvieh aufgetrieben.

Gewerbeangelegenheiten.

Gewerbeanmeldungen vom 30. November 1892.

Sockel Julius — Anstreichergewerbe — XVIII., Währing, Eduardg. 4.
Weiß Julius — Auskocherei — XIV., Rudolfsheim, Arnsteingasse 29.
Leutner Leopold — Bilderhändler — X., Bürgerplatz.
Hummel Karl — Brantwein- und Theeschank — XIV., Rudolfsheim, Herklotzgasse 40.
Finko Giovanni — Deichgräber — XI., Simmering, Rinnböckstraße 45.
Klerr Johann — Friseur und Raseur — XVIII., Währing, Sternwartestraße 8.
Hautz Stephan — Wirt — XVIII., Währing, Anastasius-Grüngasse 20.
Köhler Anton — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Märzstraße 39.
Kräll Heinrich — Wirt — IX., Kolingasse 6.
Juran Emanuela — Handel mit Geflügel im Umherziehen — XVI., Ottakring, Engerthgasse 2.
Cizek Adolf — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Kreutzgasse 66.
Hutter Siegmund — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Am Tabor 15.
Mayer Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Neudeggergasse 1.
Rauskolb Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Stiftgasse 35.
Burner Therese — Kaffeesiederin — XVIII., Währing, Hauptstraße 2.
Keinrath Anna Marie — Kaffeesiederin — XVIII., Währing, Herrengasse 25.
Meschko Ernst — Kaffeehausgewerbe — V., Hundsthurmerstraße 23.
Počvak Franz — Damenkleidermacher — IX., Berggasse 22.
Heitzinger Franz — Hausierhandel mit Obst und Gebäck — II., Streffleurgasse 10.
Endl Johanna — Pfaidlergewerbe — VI., Windmühlgasse 10.
Obstmayer Barbara — Pfaidlergewerbe — XVIII., Währing, Hauptstraße 68.

Lessak Stephan — Erzeugung von Schuhwichse und Waschblau — X., Götzgasse 3.
Tymal Katharina — Selchwaren-Verschleiß — IX., Sechsschimmelg. 10.
Storch Josef — Steinkohlen-, Coaks- und Brennholzhandel en gros — VIII., Lerchengasse 7.
Schwarz Ignaz — Verschleiß von Tuch- und Schafwollwaren — VII., Kirchengasse 24.
Podhrasky Josef — Victualienhandel — V., Siebenbrunnengasse 67.
Hirschmann Johann — Verschleiß von getrocknetem Viehfutter — XVI., Ottakring, Hauptstraße 206.
Hoblik Heinrich — Zuckerbäcker — XIV., Rudolfsheim, Goldschlagstr. 40.
Tögl Johann — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — XIX., Unter-Döbling, Grinzingerstraße 4.
Wilfinger Josefa — Kuchen- und Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Leopoldigasse 36.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 1. December 1892.

Knobl Johann — Bäcker — V., Arbeitergasse 35.
Mareiner Friedrich — Brantweinschank — II., Rafaelgasse 2.
Guttmann Pauline — Kleinhandel mit Holz, Kohlen und Coaks — II., Obere Donaustraße 10.
Kolar Johann — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — IX., Schubertgasse 16.
Ploskonka Franz — Brot- und Gebäck-Verschleiß — III., Augustinermarkt.
Wana Amalie — Geflügel- und Butter-Verschleiß — XII., Gandenzdorf, Storchengasse 2.
Czerny Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Gürtelstraße 10.
Hafrant Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Reindorfgasse 3.
Wagner Karl — Gemischtwarenhandel — VII., Burggasse 71.
Wrede Heinrich — Ausschank gebrannter geistiger Getränke — XI., Simmering, Feldgasse 4.
Fröschl Karoline — Hadernhandel — XVI., Ottakring, Schottengasse 43.
Ringelmann Georg — Handschuhmacher — XVII., Hernals, Ottakringerstraße 48.
Frank Matthias — Kaffeeschank — XIV., Sechshaus, Hauptstraße 27.
Atlasz Ludwig (Lajos) — Kastanienbrater — II., Taborstraße 62.
Libal Johann — Herrenkleidermacher — V., Rüdigergasse 19.
Dirnberger Josef — Kostgebung — X., Van der Nüllgasse 28.
Hromadka Marie — Milch-, Gebäck und Canditen-Verschleiß — IX. Schlagergasse 6.
Schlederitzka Leopoldine — Milch- und Gebäck-Verschleiß — VII., Siebensterngasse 56.
Kroupa Josef — Handel mit Obst im Umherziehen — XVI., Ottakring, Wurlitzergasse 40.
Sobotka Hermine — Pfandleihgewerbe — I., Lobkowitzplatz 1.
Beneš Anton — Schlossergewerbe — XV., Fünfhaus, Pelzgasse 12.
Mann Josef — Selchwaren-Verschleiß — IX., Nussdorferstraße 88.
Rožkošny Wenzel — Selchwaren-Verschleiß — X., Laaerstraße 4.
Wohlfahrt Josef — Traiteur — X., Ober-Laa C.-Nr. 175.
Koch Michael — Trödlergewerbe — VIII., Lerchenfelderstraße 148.
Schmid Rosalia — Victualien-Verschleiß — III., Erdbergstraße 37.
Kafenda Magdalena — Wäscheputzerei — XVI., Ottakring, Huberg. 13.
Pawlon Anna — Verschleiß von Wein in Flaschen und Gebinden — III., Marxergasse 7.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 2. December 1892.

Duliba Johann — Einspännergewerbe — XVI., Ottakring, Ecke der Eisnerstraße und Annagasse.
Lutz Theresia — Einspännergewerbe — IV., Alleegasse.
Ruszitszka Alfred — Färbergewerbe — VII., Zollergasse 17.
Drescher Marie — Ausschank von Flaschenbier — XII., Gaudenzdorf, Plankengasse.
Arbeiter Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Breitenfelderg. 2.
Hudeček Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Rüdigergasse 12.
Egart Adolf — Gastwirt — III., Rennweg 26.
Janisch Theresia — Gasthausgewerbe — III., Ungargasse 67.
Klepp Francisca — Gastwirtsgewerbe — VII., Faßziehergasse 19.
Kotatko Matthias — Gastwirtsgewerbe — VII., Siebensterngasse 58.
Wiesinger Friedrich — Gastwirt — II., Untere Augartenstraße 13.
Wondra Wilhelm — Gastwirt — II., Rueppgasse 8.
Lutzker Betti — Kaffeeschank — XIV., Rudolfsheim, Prinz Karlgasse 16.
Gnapp Josef — Kanalräumer — XVI., Ottakring, Wagnergasse 46.
Michaleč Anna — Herrenkleidermachergewerbe — VII., Schottenfeldg. 95.
Niederndorfer Anton — Maurermeister — IV., Freihaus, III. Hof, Stiege 15, Thür 125.
Kirschmann Heinrich — Verschleiß von unedlen Metallabfällen — V., Matzleinsdorferstraße 45/47.
Schwaiger Matthias — Handel mit Obst, Honig und Fruchtsäften im Umherziehen — XII., Unter-Meidling, Neuwallgasse 16.
Neubauer Leopoldine — Semmelbröfel-Erzeugung — VI., Aegidig. 16.
Aramit Ludwig — Strohhut-Erzeugung — VII., Lindengasse 25.
Bratmann Ernestine — Thee- und Brantweinschenkerin — XVII., Hernals, Kirchengasse 48.
Parzer Hermine — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — I., Freyung 6 (Schottenhof).

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 3. December 1892.

Weingarten Albert, Dr. — Advocat — VI., Mariahilferstraße 59.
Rischka Emilie — Beherbergung von Dienstsuchenden höherer Kategorie und Verabreichung von Speisen — I., Kärnthnerstraße 21.
Nießner Anton — Verschleiß von Bilderbüchern — VII., Kirchengasse 9.
Leitgeb Michael — Verschleiß von Blumen, Kränzen und Christbäumen — XIV., Sechshaus, Gürtel.
Hradetzky Antonia — Brantwein- und Theeschank — XIV., Rudolfsheim, Neugasse 19.
Pfeiffer Anton — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Börse.
Rosenfeld Ludwig — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Börse.
Waizner Moriz — Buchdruckergewerbe — IX., Kolingasse.
Schnabl Emil — Abhaltung von Concerten gegen Entrée — II., k. k. Prater, Kaisergarten.
Schwamberg Bohuslav — Druckschrift-Herausgeber — VII., Neustiftgasse 102.
Zuleger Franz — Druckschrift-Herausgeber — V., Obere Amtshausgasse 37.
Fuchs Josef — Erzeugung von Fischconserven — II., Schüttelstraße 19.
Bauer Johann — Fleisch-Verschleiß — V., Wimmergasse 23.
Huppmann Fanny — Friseurgewerbe (Fortbetrieb) — XVI., Neulerchenfeld, Koppstraße 31.
Ivesa Stefan — Friseur — IV., Belvederegasse 36.
Teltscher Alexius — Friseur — I., Hohenstaufengasse 10.
Ehm Josef — Gastwirtsgewerbe — XVI., Ottakring, Veronikagasse 17.
Hauer Willibald — Gastwirtsgewerbe — XVI., Ottakring, Josefigasse 18.
Kehler Ignaz — Pachbetrieb des Gast- und Schankgewerbes — XIX., Nussdorf, Hauptstraße 40 und Bockkeller.
Schiffböck Josef — Gastwirt — III., Marokkanergasse 5.
Schodl Jakob — Wirt — III., Kolonitzplatz 8.
Schieder Sylvester — Geflügel- und Wildbrethandel — XVI., Ottakring, Eisnerstraße 15.
Ambrusch Stephan — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 87.
Bauer Felix — Gemischtwarenhandel — I., Tuchlauben 7.
Buch Josef Schulem — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Schmelzgasse 7.
Dobner Therese — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Sechsschimmelgasse 8.
Dvorak Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Tichtelgasse 15.
Gutfreund Rosa — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Griesgasse 6.
Hudecek Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Rüdigergasse 12.
Lau Josefine — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Tandelmarktgasse 17.
Leiner Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Zollergasse 20.
Neu Theresia — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Czerningasse 13.
Perlmann Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Glockengasse 9.
Rosseau Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Leystraße 128.
Rudolf Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Ziegelofengasse 12.
Szidon Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Lerchenfelderstraße 44.
Terz Karoline — Gemischtwarenhandel — II., Obere Donaustraße 6.
Wagner Veronica — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Staudingergasse 7.
Wachsmann Gustav Adolf — Gürtler und Bronzearbeitergewerbe — IX. Maximilianplatz 14.
Lichtenstern Ernst — Handelsagentie — II., Rembrandtstraße 39.
Weiß Moriz — Handelsagentie — II., Leopoldsgasse 6.
Salter Siegfried — Handel mit Häringen und russischen Sardinen — II., Prager Reichsstraße 16.
Nebesky Leopoldine — Kleinverschleiß von Holz, Kohlen und Coaks — XV., Fünfhaus, Sperrgasse 1.
Zeisl Johann — Kaffeehaus — XIV., Sechshaus, Hauptstraße 52—54.
Jraut Antonia — Kleidermacherin — II., Mayergasse 8.
Kapenberger Hermine — Damenkleidermacherin — VIII., Stolzenthalergasse 5.
Löwy Hermann — Kleidermacher — II., Zwerggasse 4.
Schulz Franz — Herrenkleidermacher — II., Rembrandtstraße 33.
Tocker Isaak — Kleidermacher — II., Othmargasse 11.
Wagacs Johann — Kürschner — II., Schreigasse 4.
Kaiser Marie Elisabeth — Kurzwaren- und Canditen-Verschleiß — V., Fockygasse 16.
Reichel Marie — Marktfierantie — II., Wallensteinstraße 35.
Schwarz Samuel — Marktvictualienhandel — II., Karmelitermarkt.
Freitag Johann — Maurergewerbe — IX., Säulengasse 15.
Sturm Eduard — Fabriksmäßige Erzeugung von Metallwaren und Uniformierungsgegenständen — VII., Neustiftgasse 94.
Moser Karl — Milch- und Gebäck-Verschleiß — VI., Marchettigasse 14.
Kloucek Hermine — Modistengewerbe — VI., Barnabitengasse 9.
Weinberger Regina — Modistengewerbe — II., Blumauergasse 16.
Spinngarn Karoline — Ein- und Verkauf von Möbeln und Kleidern — VIII., Schlösselgasse 52. (Das Weitere folgt.)

B.-S.-R.-Z. 7812.

Kundmachung.

(Concurs zur Besetzung der Directorstelle an der Volks- und Bürgerschule für Knaben in Wien, XVIII., Klettenhofergasse 3.)

Im Wiener Schulbezirke kommt die Directorstelle der Volks- und Bürgerschule für Knaben in Wien, XVIII., Klettenhofergasse 3, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt der II. Gehaltsclasse von 1400 fl. und eine Quartiergeldentschädigung jährlicher 500 fl., sowie der Anspruch auf Dienstalterszulagen von je 100 fl. nach einer Dienstzeit von je fünf Jahren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Wiener Stadtrath zu richten und längstens bis 29. December 1892 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe des XVIII. Bezirkes einzubringen.

Die Gesuche sind zu belegen mit: dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine bei solchen Bewerbern, welche im Wiener Schulbezirke noch nicht definitiv angestellt sind, dem Heimatscheine unter derselben Voraussetzung, dem Reifezeugnisse (beziehungsweise dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule) oder der Dispens von der Ablegung der Reifeprüfung, dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- und für Bürgerschulen, den Nachweisen der Dienstleistung (Anstellungs-, Enthebungsdecreten u. dgl.), sowie der Befähigung zum Religionsunterrichte des katholischen Glaubensbekenntnisses im Originale oder in gesetzlich beglaubigten Abschriften, endlich mit der in den Rubriken 1—5 auszufüllenden Dienst-Tabelle.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Vom Bezirksschulrathe der Stadt Wien,
am 21. November 1892.
Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Dr. Schindler. 3-3

Prot.-Nr. 166972
1994 ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Zimmerputzerarbeiten in den innerhalb der Gemeindebezirke I bis XVIII befindlichen städtischen Amtslocalitäten vom 1. Jänner 1893 ab auf ein oder, je nach Wahl der Gemeinde Wien, auf drei Jahre** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am **Mittwoch den 14. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp,** im neuen Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden. Die Bestellung erfolgt in der Art, dass in der Regel je ein Contrahent für jeden Bezirk bestellt wird; doch werden auch Offerte für mehrere oder für alle in die Ausschreibung einbezogenen achtzehn Bezirke entgegengenommen.

Unternehmungslustige können die Ausmaße und die Vorschrift im Stadtbauamte (Bureau der Rathhausverwaltung, Feststiege 1, Parterre) während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen, sowie *Exemplare der letzteren um den Preis von zehn Kreuzern per Stück*, bei der städtischen Hauptcassa beziehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 3. December 1892. 2—3

G.-Z. 190689
XIV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Sicherstellung der Reinigung und Ausbesserung der Wäschestücke für die städtische Feuerwehr** vom 1. Jänner 1893 angefangen auf die Dauer von drei Jahren wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 15. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stenzinger im Rathhause** (3. Stiege, II. Stock), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Bedingnisse beim städtischen Feuerwehr-Commando, I. Bezirk, Am Hof Nr. 9, während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Dem mit einem 50 kr.-Stempel zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium im Werthe von mindestens 100 fl. anzuschließen; der Ersteher hat dasselbe auf 200 fl. zu ergänzen.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 5. December 1892. 1—2

Ad Prot.-Nr. 187310
Ref.-Nr. 2874 ex 1892 V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Besorgung der zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze im XIV. Gemeindebezirke erforderlichen Fuhrwerksleistungen für die Zeit vom 1. Jänner 1893 (resp. für das Gebiet der bestandenen Gemeinde Sechshaus erst vom 1. Juli 1893) bis inclusive 30. Juni 1894** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 12. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistrats-Secretärs Linsbauer,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die bezügliche städtische Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der am Schlusse dieses Exemplares beigedruckten Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 1. December 1892. 3—3

Z. 220036
VIII.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Bestellung eines Contrahenten für das Schneeabführen, die Material- eventuell Wasserzufuhr,** dann für die **Bespannung der Straßenwalzen,** sämmtlich Leistungen im Wiener Central-Friedhofe für die Jahre 1893, 1894 und 1895 wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 13. December 1892 präcise um 10 Uhr vormittags im neuen Rathhause im Bureau des Herrn Magistrats-Rathes Lekisch** (im Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die für diese Leistungen bestimmte Vorschrift in dem oben bezeichneten Bureau oder in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Die Offerenten haben ein derartiges Exemplar und die am Schusse desselben beigefügte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen.

Auf verspätet einlangende oder mit dem vorgeschriebenen Vadium nicht versehene Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Gemeinde hat sich jedoch die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 6. December 1892. 1—2

Ad Prot.-Nr. 192770
Ref.-Nr. 2983 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Reconstruction der Sohle des Choleracanales im VI. Bezirke von Or.-Nr. 2 Magdalenenstraße bis zur Einmündung des Ottakringerbachcanales und eines Theiles in der Magdalenenstraße aufwärts der Rudolfsbrücke** mit dem Kostenbetrage von 1663 fl. 20 kr., ferner der Lieferung von Portlandcement im Kostenbetrage von 169 fl. 40 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **12. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistrats-Secretärs Linsbauer,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Originalvorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 30. November 1892. 3—3

Ad Prot.-Nr. 130508
Ref.-Nr. 1914 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung **der Besorgung der Abfuhr des im Steinbruche am Exelberg erzeugten Schotters auf die Straßen, Gassen und Plätze des XVII. Bezirkes für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis inclusive 31. December 1893** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 10. December d. J.,**

präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistrats-Secretärs Linsbauer, im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die bezügliche städtische Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der am Schlusse dieses Exemplares beigedruckten Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. November 1892. 3—3

Ad Prot.-Nr. 200300
Ref.-Nr. 2071 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Sicherstellung **der Lieferung von circa 10.000 Current-Metern geschweifelter Bleiröhren** für die im Jahre 1893 zur Ausführung kommenden Abzweigungen der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung in die Häuser, dann des Rückkaufes **neuer Abfälle und schadhafter Bleiröhren** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am Dienstag den 13. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stadler, im Rathhause** (7. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Vorschrift im Stadtbauamte (III. Abtheilung) ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium von 1000 fl. anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Die Lieferung wird nur Gewerbeberechtigten übertragen und vom Stadtbauamte strenge überwacht werden.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 22. November 1892. 3—3

Ad Prot.-Nr. 187312
Ref.-Nr. 2876 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung **1. der Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle in dem Bezirkstheile Inzersdorf des X. Bezirkes, ferner im XI. und XIII. Bezirke, in den Bezirkstheilen Dornbach und Neuwaldegg des XVII. Bezirkes und im XVIII. und XIX. Bezirke für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis inclusive 30. Juni 1895 (respective für die angeführten Theile des XVII. Bezirkes nur bis inclusive 31. October 1893); 2. der Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle, und zwar des Hauskehrichtes und der häuslichen und gewerblichen Abfälle mit Verwendung des von der allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft oder des von der Firma Öhler & Rossian neu construierten patentierten Kehrichtsammelwagens im XIV. und XV. Gemeindebezirke für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis inclusive 30. Juni 1895** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **14. December d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistrats-Secretärs Linsbauer,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan und die bezüglichen städtischen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschriften können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der am Schlusse dieses Exemplares beigedruckten Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 1. December 1892. 3—3

M.-Z. 209101.

Kundmachung.

(Einzahlung der Hundesteuer für das Jahr 1893.)

Zur Einzahlung der Hundesteuer für das Jahr 1893 wird der Termin vom 15. December 1892 bis 15. Jänner 1893 festgesetzt.

Demgemäß werden die Besitzer von Hunden eingeladen, den Steuerbetrag, welcher jährlich mit vier Gulden für jeden Hund gesetzlich bestimmt ist, innerhalb des Termines einzuzahlen.

Diese Einzahlung kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und zwar im I., VIII. und IX. Bezirke in der städtischen Hauptcassa im Rathhause, in den übrigen Bezirken aber in der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des Bezirksamtes in den Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags geleistet werden, worüber die Quittung mit der Marke sogleich ausgefolgt werden wird. Nach Ablauf des bezeichneten Termines ist der Wasenmeister beauftragt, jeden auf den Straßen und Plätzen ohne eine für das Jahr 1893 giltige Marke vorfindigen Hund einzufangen.

Um ein genaues Verzeichnis der in Wien befindlichen Hunde für das Jahr 1893 zu erlangen, werden wie im Vorjahre an die Herren Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter Conscriptionsbögen mit dem Ersuchen zugestellt werden, für die entsprechende Ausfüllung der darin bezeichneten Rubriken zu sorgen und die ausgefüllten Bögen binnen acht Tagen zur Abholung durch die städtischen Diener bereit zu halten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 15. November 1892. 1—3

Z. 199708
X.

Kundmachung.

(Lehrstelle.)

Auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 26. November l. J., Z. 6864, kommt vom Beginne des II. Semesters des laufenden Schuljahres 1892/93 an **der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule in Wien eine definitive Lehrstelle für Französisch und Deutsch** zur Besetzung.

Bewerber, welche auch für den Unterricht in der **englischen** Sprache befähigt sind, haben den Vorzug.

Mit dieser Lehrstelle sind die für definitive Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen in Wien normierten Bezüge, nämlich ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. und eine Activitätszulage von 500 fl. verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrstelle ist auch an die Bedingung geknüpft, dass sich die Competenten rücksichtlich der Lehrverpflichtung (des Ausmaßes an wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden u. s. w.) in Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 2907, den für das Lehrpersonale an den k. k. Staats-Mittelschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. October 1888, Z. 455, der für die communalen Beamten und Diener bestehenden Dienstpragmatik unterwerfen, daher sich insbesondere auch an andere communale Mittelschulen Wiens versetzen lassen und weiters sich reversmäßig verpflichten, den Communaldienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen und gelegentlich der seinerzeitigen Übernahme in den Staatsdienst die Dienst- und Carenztaxe zu entrichten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig, insbesonders auch mit dem Ausweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und mit dem staatsgiltigen Lehrbefähigungszeugnisse und den Verwendungszeugnissen instruierten, an den Stadtrath gerichteten Gesuche **bis längstens 31. December 1892** beim Magistrate der Stadt Wien zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 30. November 1892. 1—3

M.-Z. 209102.

Kundmachung.

(Einhebung der Tanz- und Musik-Impostgebüren im Verwaltungsjahre 1893.)

Nach den bestehenden Verordnungen wird der Tanz- und Musik-Impost in dem Verwaltungsjahre 1893 in folgenden drei Abstufungen abgenommen werden:

I. Abstufung.

Siebenzehn ½ Kreuzer österr. Währung für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen Wirte und Gastgeber bei gewöhnlichen Tanzunterhaltungen.

II. Abstufung.

Sechs und zwanzig ½ Kreuzer für jeden Musicierenden. Diese Gebür haben Privatpersonen zu entrichten, wenn sie in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen unentgeltlich geben.

III. Abstufung.

Neun und siebenzig Kreuzer für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen:

a) alle Wirte und Gastgeber, wenn sie außergewöhnliche Tanz- oder Musikunterhaltungen gegen Bezahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes geben;

b) alle Privatpersonen, wenn dieselben in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen gegen Bezahlung abhalten;

c) Unternehmer von Glücksspielen, Theaterunterhaltungen und anderen mit **Musik** verbundenen Belustigungen, wenn die Gäste bei dergleichen Unterhaltungen bestimmte **Beiträge** leisten.

Die Parteien, welche eine der Entrichtung des Tanz- und Musik-Impostes unterliegende Musikunterhaltung geben wollen, haben davon im I., VIII. und IX. Bezirke bei der städtische n

Hauptcassa im Rathhause, in den übrigen Bezirken aber in der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des Bezirksamtes die Meldung zu machen, woselbst ihnen die tarifmäßige Gebür bemessen und bekanntgegeben wird, und wo dieselbe sogleich auch gegen Aushändigung einer Juxta-Quittung bar zu berichtigen ist, indem die **k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate nur gegen Vorweisung dieser Juxta-Quittung** die daselbst anzusuchende Bewilligung ausfertigen werden.

Auf die Bevortheilung des Gefälles ist durch die bestehenden Verordnungen der Erlag des **fünffachen** Betrages der dem Gefälle entgangenen Gebür als Strafe festgesetzt.

Übrigens ist es den Parteien unbenommen, um Pauschalierung der Tanz- und Musik-Impostgebür einzuschreiten, und sind derlei Gesuche im Einreichungsprotokolle des Magistrates zu überreichen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 1. December 1892. 1—3

M.-Z. 174869
XI.

Kundmachung.

(Johannesspital-Stiftplätze.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekanntgemacht, dass beim Johannesspital-Stiftungsfonde nachstehende Stiftplätze in Erledigung gekommen sind.

1. Ein **Johann Anton v. Bernhard Johannesspital-Stiftungsplatz** für eine arme alte Manns- oder Weibsperson.

Laut Fundationsbrief vom 22. Juli 1779 hat der Stifter das Präsentationsrecht sich, seinen Erben und Erbenserben vorbehalten.

2. Ein **Maria Anna Gräfin v. Canal** (geb. Gräfin v. Palfy) **Johannesspital-Stiftungsplatz** monatlich 5 fl. 30 kr. für eine arme Manns- oder Weibsperson.

Laut Fundationsbrief vom 27. Februar 1783 hat die Stifterin sich, ihrem Universalerben und nach dessen Tod immer den Eltern der Stifterin Kinder und derselben Nachkommen, vorzüglich aber dem männlichen und dann erst dem weiblichen Geschlechte, das Präsentationsrecht vorbehalten.

3. Ein **Johann Paul v. Brean'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** für eine alte arme Person mit monatlich 3 fl. 30 kr.

Fundationsbrief vom 1. Juli 1776. Das Präsentationsrecht wurde von dem Herrn jubil. k. k. Hof-Kriegssecretär Paul Prean v. Zahlungen ausgeübt.

4. Ein **Johann Josef v. Neuff'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** für eine „eraltet mühselige Person" mit monatlich 3 fl. 60 kr.

Laut Stiftbrief vom 12. März 1734 und 16. August 1735 hat der Stifter das Präsentationsrecht sich, seiner Ehegattin und nach derselben Hintritt für seine Familie vorbehalten.

5. Ein **Anna Magdalena Mansrieder'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** monatlich 4 fl. 35 kr. für eine Weibsperson.

Laut Fundationsbrief vom 6. Jänner 1763 ist das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung „dem Anna Johanna Vogl und dessen Erben" zuerkannt.

6. Ein **Maria Anna Freiin v. Imbsen'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** „für eine arme eraltete Mannsperson" mit 5 fl. 40 kr. monatlich.

Laut Fundationsbrief vom 4. März 1730 hat die Stifterin sich und ihren Erben das Präsentationsrecht vorbehalten.

7. Ein **Carl Josef de Grand'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** „für eine alte, hier erarmte mühselige Person" mit monatlich 2 fl. 85 kr.

Laut Fundationsbrief vom 15. Februar 1732 hat sich der Stifter das Präsentationsrecht vorbehalten.

8. Ein **Maria Theresia Binan'scher Johannesspital-Stiftungsplatz** für eine alte arme Person mit monatlich 6 fl. 60 kr.

Laut Fundationsbrief vom 30. December 1769 hat die Stifterin das Präsentationsrecht der Maria Anna verw. Freiin v. Buol, geb. Freiin v. Kirchner und ihren Töchtern übertragen und hat zuletzt Anton Karl Freiherr v. Bartenstein dieses Recht ausgeübt.

Diejenigen Personen, welche auf das Präsentationsrecht zu einer dieser Stiftungen Anspruch erheben zu können glauben, wollen unter Nachweis ihres Rechtstitels **bis längstens 1. Jänner 1893** eine stiftbriefmäßig geeignete Person anher präsentieren.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines wird die Besetzung der vorerwähnten Stiftplätze von amtswegen erfolgen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 1. December 1892. 1—3

G.-Z. 206282
X.

Kundmachung.

(Moriz Goldberger'sche Studien- und Künstler-Stiftung.)

Im Studienjahre 1892/93 gelangen vier Moriz Goldberger'sche Stipendien im Betrage von je **fünfzig (50) Gulden ö. W.**, und zwar:

a) Für einen mittellosen Candidaten der medicinischen Doctorwürde als Beitrag zu den Taxen der Promotion;
b) in gleicher Weise für einen Candidaten der juridischen Doctorwürde;
c) desgleichen für einen Candidaten der philosophischen Doctorwürde, und endlich
d) für einen Maler als Beitrag zu einer Reise nach Italien zur Verleihung.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauf- oder Geburts-, sowie dem Impfscheine, dem Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse, dem Sittenzeugnisse und den Nachweisen über die Ablegung der für die einzelnen Facultäten vorgeschriebenen Rigorosen, respective mit den im Vorstehenden sub d) geforderten Nachweisen, insbesondere über die Inscription an einer öffentlichen Malerschule belegten Gesuche **bis längstens 22. December 1892 bei dem Wiener Magistrate** zu überreichen.

Nur die mit einem legalen Armutszeugnisse versehenen Gesuche sind stempelfrei.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 16. November 1892. 3—3

G.-Z. 210388
XI.

Kundmachung.

(Stiftung für nothleidende Kleingewerbetreibende.)

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekanntgemacht, dass **am 4. März 1893 die Interessen der August Zang'schen Stiftung für nothleidende Kleingewerbetreibende** im Betrage von 2512 fl. 60 kr. zur Vertheilung gelangen werden.

Auf den Genuss dieser Stiftung haben jene Kleingewerbetreibenden Anspruch, welche ohne ihr Verschulden in eine Nothlage gerathen sind, ohne Rücksicht auf ihre Confession oder Heimatsberechtigung, doch müssen dieselben in Wien wohnen und ihr Gewerbe noch betreiben.

Bewerber um diese Stiftung haben ihren Gesuchen den Tauf-, respective Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein, die Tauf-, respective Geburtsscheine der Kinder, ferner den Gewerbeschein oder das Concessionsdecret, den Erwerbsteuerschein und ein legales Mittellosigkeitszeugnis, Witwen aber außerdem den Todtenschein des Gatten, beizulegen.

Die in solcher Weise belegten Gesuche sind **längstens bis 17. December 1892** im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates zu überreichen.

Auf später überreichte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 19. November 1892. 3—3

G.-Z. 212662
X.

Kundmachung.

(Franz Josef Pisko'sche Lehramts-Candidaten-Stiftung.)

Zu Beginn des Schuljahres 1892/93 gelangt ein **Franz Josef Pisko'sches Stipendium** im Betrage von **vierzigfünf (45) Gulden ö. W. für einen armen, in Wien absolvierten Lehramtscandidaten für Mittelschulen,** welcher seine Lehramtsprüfung bereits mit gutem Erfolge abgelegt hat, noch keine mit Gehalt, Adjutum oder Remuneration dotierte öffentliche Stellung bekleidet und sittlich tadellos ist, zur Verleihung. Unter sonst gleichen Umständen haben zunächst Verwandte des Stifters den Vorzug vor anderen Bewerbern. Der Genuss dieser Stiftung dauert ein Jahr.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre ordnungsmäßig belegten, insbesondere mit dem Lehramtszeugnisse für Mittelschulen, dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse, dem Impfscheine und einem Sittenzeugnisse versehenen Gesuche **bis längstens 29. December 1892 beim Wiener Magistrate** zu überreichen.

Nur die mit einem legalen Armutszeugnisse belegten Gesuche sind stempelfrei.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 25. November 1892. 2—3

Inhalt.

Seite

Gemeinderath:
Sitzungen des Gemeinderathes 2947
Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 6. December 1892.
Inhalt:
Mittheilungen des Vorsitzenden:
1. Entschuldigung der Gem.-Räthe Haßfurther und Dr. von Billing wegen Fernbleibens 2947
2. Spende der I. österr. Sparcassa für den Centralverein zur Beköstigung armer Schulkinder 2947
3. Spenden der Herren Philipp Thorsch und Ludwig Reithoffer zu demselben Zwecke 2947
4. Spende des Herrn Rudolf Stifter für Arme 2947
5. Spende des Freiherrn v. Waldberg für Arme 2947
6. Legat des Herrn Felix Roth für Arme 2947
7. Spende des k. Rathes Herrn J. E. A. Ruthmayer für Arme 2947
8. Dank des österr. Touristenclub für die bewilligte Subvention . 2947
9. Spende des Herrn Robert Schlesinger für Arme 2947
10. Dank des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines für die Beitragsleistung zum Friedrich Schmidt-Denkmale 2948
11. Ersuchen des Curatoriums der Kaiser Franz Josef-Stiftung wegen Vornahme von Neuwahlen 2948
12. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Dr. Uhl, betreffend die Entfernung des in der Stiegengasse im VI. Bezirke seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft errichteten Pferdestandes 2948
Interpellationen:
13. Gem.-Rath Dr. Stern, betreffend die Überlassung der Volkshalle für antisemitische Versammlungen 2948
14. Gem.-Rath Stiaßny, betreffend die Erstattung des Referates wegen Erwirkung von Steuerbegünstigungen für Umbauten . . 2948
Referate:
15. Gem.-Rath Noske, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Ausgabs-Rubrik „Schreib- und Druckpapier" . . . 2949
16. Derselbe, betreffend die Überreichung von Petitionen an die Regierung und den u.-ö. Landtag wegen Änderungen des Gemeindestatutes vom Jahre 1890 2949
17. Gem.-Rath Kreindl, betreffend Subventionierung des Vorstehers des XIX. Bezirkes zur Betheilung von Armen mit Holz und Lebensmitteln und von armen Schulkindern mit Kleidern und Schuhen 2953
18. Derselbe, betreffend Subventionierung des Vereines „Nächstenliebe" in Währing 2953
19. Gem.-Rath v. Götz, betreffend Subventionierung des Vereines „Kinderfreunde" zur Erhaltung der Kinderbewahranstalt „Elisabethinum" in Breitensee 2953
20. Derselbe, betreffend die Verbesserung der Gasbeleuchtung in der Schule XVIII. Bezirk, Klettenhofergasse 3 (Zuschusscredit) . 2953
21. Vertagung des Referates, betreffend das Pflaster- und Canalbauten-Präliminare pro 1893 2953
22. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl, betreffend die Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten . 2954
Beschluss-Protokoll der vertraulichen Sitzung des Gemeinderathes vom 6. December 1892.
Inhalt:
Vice-Bürgermeister Dr. Richter, betreffend Weiterbewilligung der Functionsgebüren für die Mitglieder des Stadtrathes 2964
Stadtrath:
Sitzungen des Stadtrathes 2964
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 29. November 1892 . . 2964
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 30. November 1892 . . 2966
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 1. December 1892 . . . 2968
Allgemeine Nachrichten:
Approvisionierung:
Borstenviehmarkt vom 6. December 1892 2971
Stechviehmarkt vom 7. December 1892 2971
Gewerbeangelegenheiten:
Gewerbeanmeldungen . . . . . 2971—2972
Kundmachungen . . . . . 2973—2978

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.